

755
Rechtsfälle für Übungen
von Studierenden und von Anwärtern juristischer Berufe.
In Verbindung mit Wiener Rechtslehrern
herausgegeben von
Professor Dr. Georg Petschek
Band I, Abteilung 5.

Rechtsfälle aus dem Erbrecht

Von
Dr. Achill Rappaport
a. o. Universitätsprofessor und Rechtsanwalt in Wien.



Wien und Leipzig
Verlag von Moritz Perles.

Rechtsfälle für Übungen

von Studierenden und von Anwärtern juristischer Berufe.
In Verbindung mit Wiener Rechtslehrern

herausgegeben von

Professor Dr. Georg Petaschek.

In Vorbereitung befinden sich:

Band I: Rechtsfälle aus dem bürgerlichen Recht.

Abteilung 1: Sachenrecht. Von **Dr. Heinrich Klang**, ao. Universitätsprofessor und Hofrat des Oberlandesgerichtes Wien.

Abteilung 2: Recht der Schuldverhältnisse. Von **Dr. Heinrich Demellus**, Privatdozent und Richter in Wien.

Abteilung 4: Familienrecht. Von **Dr. Robert Bartsch**, o. Universitätsprofessor und Rat des Verwaltungsgerichtshofes in Wien, und **Dr. Arthur Lenhoff**, ao. Universitätsprofessor und Rechtsanwalt in Wien.

Band II, Abteilung 1: Rechtsfälle aus dem Handelsrecht. Von **Dr. Oskar Pisko**, o. ö. Professor der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität in Wien.

Abteilung 4: Rechtsfälle aus dem Recht des gewerblichen Rechtsschutzes. Von **Dr. Emanuel Adler**, o. Universitätsprofessor und Sektionschef i. R. in Wien.

Band III, Abteilung 2: Rechtsfälle aus dem Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von **Dr. Hans Schima**, Privatdozent und Ministerialsekretär in Wien.

Band V, Abteilung 1: Rechtsfälle aus dem Verfassungsrecht. Von **Dr. Hans Kelsen**, o. ö. Professor der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität in Wien, Mitglied und ständiger Referent des Verfassungsgerichtshofes.

Fortsetzung auf Umschlagseite 3.

Rechtsfälle für Übungen

von Studierenden und von Anwärtern
juristischer Berufe.

In Verbindung mit Wiener Rechtslehrern

herausgegeben von

Professor Dr. Georg Petschek

Band I, Abteilung 5.



1929

WIEN und LEIPZIG

Verlag von Moritz Perles

Wien, I. Seilergasse 4.

Bibliothek Cywilistyczna U.
Dz. VI **L.** 924 **Nr inw.** 0538

Rechtsfälle aus dem Erbrecht

Von

Dr. Achill Rappaport

a. o. Universitätsprofessor und Rechtsanwalt in Wien.

Wydz. Bibl. Prawnicza



1806114633



BIBL. SEMIN. PRAWN. U. J.

Inw: 13574

Dziat: VI 924

w: 1929 **ti:** egz: 2

1929

WIEN und LEIPZIG

Verlag von Moritz Perles

Wien, I. Seilergasse 4.

**Alle Rechte, einschließlich des Rechtes der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.**



Druck von Holzwarth & Berger, Wien, IX.

1.

Der Erblasser hatte seinem Freunde Meier seine goldene Uhr vermacht. Die Uhr war nichts Besonderes, eine Uhr, wie man sie zu Tausenden erzeugt und in jedem Uhrmacherladen feilhält. Als Meier zwei Monate nach dem Tode des Erblassers vom erbserklärten Erben die Uhr verlangte, verweigerte der Erbe die Herausgabe mit der Behauptung, die Vermächtnisforderung sei noch nicht fällig. Meier klagte. Bevor er aber noch die Klage eingebracht hatte, war die Uhr gestohlen worden. Der Erbe berief sich auf die Unmöglichkeit der Leistung, auf den Untergang der vermachten Sache. Wer hat Recht?

2.

Der Gatte hatte der Gattin in einem Erbvertrage drei Viertel seines Vermögens hinterlassen und ihr das vierte Viertel testamentarisch zugewendet, beides unter der Bedingung, daß sie sich nicht wieder vereheliche. Noterben waren nicht vorhanden. Als die Gattin nach zehn Jahren doch heiratete, verlangte der Bruder des Erblassers,

welcher der nächste gesetzliche Erbe war, die Herausgabe des ganzen Erbvermögens. Wie ist zu entscheiden?

3. ✓

In einem Testamente hatte der kinderlose Erblasser verfügt: „Ich ernenne Herrn Josef Bachreiter, mit dem mich stets treue Freundschaft verbunden hat, zu meinem Universalerben.“ Das Testament war eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Darunter stand auf der Testamentsurkunde von fremder Hand: „Auch Herr Adam Lobinger, dem ich die Rettung meines Lebens verdanke, soll mein Erbe sein.“ Als Zeugen des letzten Willens waren drei Leute unterschrieben. Offensichtlich später beigesetzt, folgte der eigenhändig geschriebene und unterschriebene Zusatz, daß derjenige, der den letzten Willen bestreite, des Erbrechtes verlustig gehen solle.

Nach dem Tode des Erblassers focht Bachreiter die Einsetzung Lobingers an, indem er zunächst bestritt, daß bei dessen Einsetzung die nötigen Förmlichkeiten beobachtet worden seien. Wem obliegt der Beweis? Bachreiter brachte ferner vor, der Erblasser habe sich geirrt, Lobinger habe ihm gar nicht das Leben gerettet. Wird er den Prozeß gewinnen, wenn er seine Behauptung beweisen kann, und was geschieht dann mit der Erbschaft a) wenn Lobinger rechtsförmlich, b) wenn er nicht formgerecht eingesetzt wurde?

4.

Die überlebende Witwe hatte zwei Monate nach dem Ableben ihres Gatten wieder geheiratet. Sie stand damals im fünfzigsten Lebensjahre und der Seelsorger hatte, da er hieraus mit Gewißheit darauf schloß, daß sie nicht von ihrem ersten Gatten schwanger sei, keinen Widerstand geleistet. Es fand sich ein Testament des ersten Gatten vor, in dem er die Gattin zur Hälfte seines Vermögens als Erbin eingesetzt und hinzugefügt hatte, es sei sein Wunsch, daß sie so bald als möglich wieder heirate, damit sie in der Welt nicht ohne Stütze dastehe. Die Gattin gab die Erbserklärung auf Grund des Testamentes ab. Die Tochter des Erblassers, sein einziges Kind, gab die Erbserklärung zum ganzen Nachlaß ab, indem sie gegen ihre Mutter Erbunwürdigkeit geltend machte. Die Mutter berief sich darauf, daß es gewiß gewesen sei, daß sie zur Zeit ihrer zweiten Ehe nicht schwanger war und daß in der Anordnung des Erblassers der ausdrückliche Wunsch, somit auch die Verzeihung für ihre rasche Wiederverehelichung gelegen sei. Wie wenn die Witwe erst vier Monate nach dem Ableben des ersten Gatten geheiratet hätte?

5.

Nach Einantwortung des Nachlasses und nachdem sich der Universalerbe bereits vier Jahre im

ungestörten Besitze der Erbschaft befunden hatte, kam ein Kodizill zum Vorschein, in welchem ein bei einer Bank erliegendes Wertpapierdepot einem Neffen des Erblassers vermacht war. Der Vermächtnisnehmer begehrte nicht nur die Herausgabe der Wertpapiere, sondern auch den Ersatz der abgetrennten und eingelösten Zinsen- und Dividendenscheine (Kupons), u. zw. vom Todestage an, wogegen der Erbe einwendete, er habe diese Einkünfte ohne Kenntniss von dem Kodizill bezogen, auch seien die Wertpapiere bei der Bank nur der Gattung und Stückzahl nach bestimmt, er hätte daher unter allen Umständen die Früchte erst beginnend mit einem Jahr nach dem Todestage zu leisten.

Wie ist zu entscheiden? Würde es einen Unterschied machen, wenn zur Zeit der Klage die Kupons für alle vier Jahre noch nicht eingelöst wären? Welche Rolle spielt die Abtrennung, welche die Einlösung der Kupons?

6.

Jemand hatte vor Antritt einer Weltreise seinen Freund zum Erben eingesetzt. Auf hoher See dachte er darüber nach und fand, daß er seinem unehelichen Sohn Unrecht getan habe. Er erklärte daher vor zwei Zeugen, daß er sein früheres Testament widerrufe und seinen unehelichen Sohn zum Universalerben einsetze. Nach

sechs Monaten kehrte er nach beendeter Weltreise in die Heimat zurück und starb dort nach einem Jahre. Es gaben sowohl der Freund, als auch der uneheliche Sohn, als auch des Erblassers Bruder als sein nächster gesetzlicher Erbe, Erbserklärungen ab. Wem wird der Nachlaß zufallen? Wie wird das Verlassenschaftsgericht vorgehen?

7.

Die Ehegatten hatten einen Erbvertrag geschlossen, in welchem der Gatte der Gattin drei Viertel seines Vermögens für den Todesfall unwiderruflich hinterließ. Die Gattin starb acht Tage vor dem Gatten. Nun gab der Bruder der Gattin als ihr nächster gesetzlicher Erbe die Erbserklärung zu ihrem Nachlasse auf Grund des Gesetzes und zu dem des Gatten auf Grund des Erbvertrages ab. Was ist rechtens?

8.

Der Erblasser hatte seine drei Freunde zu gleichen Teilen zu Erben eingesetzt, den einen von ihnen aber, der zum Unterschiede von den beiden andern nicht in derselben Stadt wie der Erblasser wohnte, unter der Bedingung, daß er seinen Wohnsitz in diese Stadt verlege und sich hier mindestens zwei Monate des Jahres aufhalte. Es gaben sowohl die drei Freunde, als auch der nächste gesetzliche Erbe, ein Neffe des Erblassers, letzterer nur zu

dem Teile, der dem bedingt Eingesetzten zufallen sollte, ihre Erbserklärung ab. Der Nachlaß wird nach vier Monaten eingewantwortet. Wie lautet die Einantwortung, wenn der bedingt Eingesetzte vorerst seinen Wohnort nicht ändert?

9.

Der Erblasser hatte seinem Diener zwanzig Kreditaktien vermacht. Im Nachlaß fanden sich genau zwanzig Stück Kreditaktien vor. Der Diener verlangte vom erbserklärten Erben einen Monat nach dem Tode des Erblassers die Herausgabe der Aktien samt Kupons und Talons. Der Erbe wendete ein, er sei zur Herausgabe erst nach einem Jahre, gerechnet vom Todestage, verpflichtet und auf alle Fälle gebührten die Dividenden dem Kläger erst von diesem Zeitpunkte an. Schließlich habe der Diener aus dem in Verwaltung des Erben befindlichen Nachlaßvermögens 200 Schilling entwendet, wodurch er erbunwürdig geworden sei und der Erbe setze ihm diesen Schaden von 200 Schilling aufrechnungsweise entgegen.

10.

Der Erblasser hatte sein unmündiges Kind und seine Gattin zu gleichen Teilen zur Erbschaft berufen. Das Testament wies in dem die Einsetzung der Gattin betreffenden Teile Korrekturen auf, welche die Verfügung zu Gunsten der Gattin

änderten. Als nun die Gattin im eigenen Namen und in dem ihres Kindes die Erbschaft auf Grund des Testamentes antrat, bestellte das Verlassenschaftsgericht dem Kinde einen Kurator und wies ihn an, die Giltigkeit des Testamentes zu bestreiten. Dies geschah, worauf das Gericht die Witwe auf den Rechtsweg verwies. Die Witwe klagte nun auf Feststellung der Giltigkeit des Testamentes, brachte aber gleichzeitig bei dem Verlassenschaftsgericht eine Eingabe ein, in welcher sie sich für den Fall des Prozeßverlustes auf Grund des Gesetzes erbserklärte. Der Kurator bekämpfte diese neue Erbserklärung als unzulässig und begehrte, daß der Nachlaß dem Kinde ganz eingewantwortet werde. Im Prozesse machte er übrigens geltend, daß die Korrekturen des Testamentes von der Hand der Witwe herrühren. Was ist rechtens, wenn ihm dieser Beweis gelingt und wie hat sich der Verlassenschaftsrichter gegenüber der zweiten Erbserklärung der Witwe zu verhalten?

11.

Nach dem Tode des Erblassers war sein nächster gesetzlicher Erbe, sein Neffe, der bei ihm gewohnt hatte, in der Wohnung geblieben und hatte zur Bestreitung der Begräbniskosten das Klavier verkauft. Nachher gab der Neffe die Erbserklärung auf Grund des Gesetzes ab und stellte den Antrag, es möge ihm die Verwaltung und Be-

sorgung des Nachlasses übertragen werden. Bevor darüber entschieden war, legten zwei Vettern des Erblassers einen schriftlichen Erbverzicht des Neffen gegenüber dem Erblasser vor, gaben die Erbserklärungen auf Grund des Gesetzes ab und stellten den Antrag, es möge die Verwaltung des Nachlasses ihnen übertragen und sie ermächtigt werden, das Klavier vom Erwerber zurückzufordern. Der Neffe machte geltend, daß der Erbverzicht nicht in gesetzlicher Form erfolgt sei, daß er überdies durch mündliches Uebereinkommen mit dem Erblasser rückgängig gemacht worden sei. Das Gericht ernannte einen Nachlaßkurator, übertrug ihm die Nachlaßverwaltung und wies ihn an, das Klavier mit Klage zurückzuverlangen. Der geklagte Käufer des Klaviers wendete ein, er besitze das Klavier nicht mehr, da er es weiter verkauft habe, er sei bei Erwerbung des Klaviers in gutem Glauben gewesen, da er den Neffen für den rechtmäßigen Erben gehalten habe, überdies habe der Neffe als Geschäftsführer ohne Auftrag eine notwendige Geschäftsführungshandlung gesetzt, da aus dem Erlös die Begräbniskosten bestritten wurden.

12.

Der Erblasser hatte verfügt: „Ich ernenne meine Gattin zur Universalerbin und substituieren ihr fideikommissarisch meinen Neffen. Meine Gattin soll jedoch in der Benützung und Verfügung über

das Vermögen in keiner Weise beschränkt sein, keine Sicherstellung geben müssen und wenn es ihre Bedürfnisse erfordern, auch Nachlaßsachen beliebig veräußern dürfen. Nach dem Tode des Erblassers ergab sich die Witwe einem verschwenderischen Lebenswandel, veräußerte viele Nachlaßgegenstände, aber verschenkte auch viel in sinnloser Weise. War sie dazu berechtigt und was könnte der Nacherbe dagegen tun?

Schließlich heiratete sie zum zweiten Male und errichtete einen Erbvertrag, in welchem sie ihrem zweiten Gatten drei Viertel ihres Vermögens unwiderruflich hinterließ, über das letzte Viertel verfügte sie durch Legate. Nach ihrem Tode gab der zweite Ehegatte die Erbserklärung auf Grund des Erbvertrages ab. Der substituierte Neffe gab zum Nachlaß des ersten Gatten die Erbserklärung auf Grund der Substitution ab und bestritt die Rechtsgiltigkeit des Erbvertrages, der Legate und der Schenkungen. Der zweite Ehegatte berief sich auf sein vertragsmäßiges Erbrecht. Wie ist die Rechtslage, was hat der Neffe zu tun, um seine Ansprüche geltend zu machen und hat er Aussicht auf Erfolg?

13.

In einer kinderlosen Ehe war die Ehegattin gestorben. Sie hatte verfügt: „Meinem Gatten vermache ich bis zu dem Zeitpunkt, da er sich etwa wiederverhehelichen sollte, das mir gehörige Haus

in der Weihburggasse. Wenn er wieder heiratet, bitte ich ihn, das Haus auf meine Freundin Paula Müller zu übertragen. Der Witwer heiratete ein Jahr, nachdem die Freundin gestorben war. Nun traten die Kinder der Freundin gegen den Gatten mit dem Anspruch auf Uebertragung des Hauses auf, indem sie zunächst bei der Verlassenschaftsbehörde, bei der der Nachlaß der Erblasserin abgehandelt worden war, diesen Anspruch geltend machten. Was wird das Nachlaßgericht tun, wenn der Nachlaß noch nicht, was, wenn er schon eingewantwortet ist, und was ist rechtens?

✓ 14.

Ein verschwenderischer Sohn war zu Gunsten seines Kindes enterbt worden. Zur Zeit des Erb-anfalles war dieses Kind gestorben. Er klagte auf den Pflichtteil. Als der Prozeß zwei Jahre gedauert hatte, wurde dem Kläger wieder ein Kind geboren. Der Beklagte machte nun diesen Umstand im Prozesse geltend. Wie wird der Prozeß wohl entschieden werden?

✓ 15.

Jemand hatte in seinem Testamente seine Eltern mit dem Bemerken enterbt, daß sie ihn schlecht erzogen hätten. Als er starb, lebten beide Elternteile, außerdem waren drei Kinder vorhanden. Die Eltern klagten auf den Pflichtteil, weil

der Enterbungsgrund rechtlich und sachlich unrichtig sei. Was ist rechtens?

16.

Der Wert des Nachlaßvermögens betrug 100.000 Schilling. Es waren zwei Kinder vorhanden, von denen das eine, die Tochter, auf den Pflichtteil beschränkt war. Sie klagte den Erben auf Zahlung ihres Pflichtteils, den sie mit 25.000 Schilling berechnete. Der Erbe jedoch berechnete den Pflichtteil nur mit drei Sechzehnteln des Nachlaßvermögens, weil der Gattin des Erblassers, wenn sie ihn überlebt hätte, ein Viertel des Nachlaßvermögens aus dem Gesetze gebührt hätte und verlangte, daß die Klägerin sich überdies ihre Mitgift, die sie bei ihrer Verheirathung erhalten hatte, im Betrage von 10.000 Schilling abziehen lasse. Er erkannte somit den Pflichtteilsanspruch nur mit dem Betrage von 8750 Schilling an. Die Tochter verwies darauf, daß die Gattin des Erblassers den Erbanfall nicht erlebt habe, erkannte wohl an, daß sie sich die empfangene Mitgift anrechnen lassen müsse, rechnete jedoch so, daß die den Vor Empfang zunächst dem Vermögen zuzählte, ihren Pflichtteil also von 110.000 Schilling mit 27.500 Schilling berechnete, von denen sie die empfangenen 10.000 Schilling in Abzug brachte, wodurch sie auf eine Summe von 17.500 Schilling kam. Wer von beiden hat Recht?

17.

In einem Testamente war die Gattin des Erblassers zur Universalerbin eingesetzt, sein einziges Kind rechtswirksam enterbt worden. Der überlebende Vater des Erblassers klagte die Universal-
erbin auf Aufzahlung seines Pflichtteils. Dem Hinweis auf das Vorhandensein eines überlebenden Kindes begegnete er mit der Replik, daß dieses Kind nicht in Betracht komme, weil es rechtsgiltig enterbt sei. Wer wird den Prozeß gewinnen?

18.

Am 2. Dezember 1917 hatte jemand ein Testament errichtet, in welchem er seine Lebensgefährtin zur Universalerbin einsetzte. Am 10. Juli 1920 errichtete er ein zweites Testament, in welchem er sein uneheliches Kind zum Universal-
erben einsetzte. Beide Testamente waren eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Als der Testator starb, durchsuchte die Lebensgefährtin den Schreibtisch, fand die beiden Testamente und zerriß das zweite. Sie wurde dabei jedoch von dem Bruder des Testators überrascht, der das zerrissene Testament wieder zusammenklebte und dadurch vollständig herstellte. Es gaben Erbs-
erklärungen ab: Die Lebensgefährtin auf Grund des ersten, das uneheliche Kind auf Grund des zweiten Testamentes und der Bruder auf Grund

des Gesetzes. Die Lebensgefährtin berief sich darauf, daß der Erblasser das zweite Testament nur deshalb errichtet habe, weil er geglaubt habe, daß sie ihm die Treue gebrochen habe. Sie bewies, daß das nicht wahr sei. Sie habe sich darüber mit dem Testator ausgesprochen, ihn allerdings, da er sehr mißtrauisch war, nicht ganz überzeugen können, er habe ihr aber verziehen, was schon daraus hervorgehe, daß er mit ihr in Frieden noch acht Jahre bis zu seinem Tode gelebt habe. Wie wird der Verlassenschaftsrichter vorgehen? Worauf kann der Bruder allenfalls seinen Erbrechtsanspruch gründen? Wer ist als Erbe anzusehen, wenn der Lebensgefährtin der Beweis für ihre Behauptungen gelingt, wer, wenn er ihr mißlingt?

19.

Der in einem Erbvertrage bedachte Vermächtnisnehmer klagte die Vertragserbin auf Auszahlung des Vermächtnisses, indem er die Rechtsansicht vertrat, daß sein Recht aus dem Erbvertrage als einem Vertrage zu Gunsten Dritter unentziehbar entspringe. Die Beklagte machte geltend, daß sie eine Erbserklärung nicht abgegeben habe, überdies habe sie mit ihrem Gatten die Aufhebung der Vermächtnisverfügung vereinbart, bevor der Vermächtnisnehmer von dem Vermächtnis Kenntnis erhalten habe. Infolgedessen sei das Vermächtnis aufgehoben. Wie sind die beiderseitigen Behaup-

tungen zu beurteilen? Gibt es einen Weg, dem Vermächtnisnehmer zu helfen?

20.

Der unverheiratete Erblasser hatte in seinem Testamente seine drei Freunde: Stellmacher, Schneider und Waldner bedacht. Er hatte das Testament vor diesen drei Freunden und einem vierten Zeugen mündlich errichtet und darin verfügt: Meinen Freund Stellmacher ernenne ich zu meinem Universalerben. Mein Haus vermache ich meinem Freunde Schneider. Meinem Freunde Waldner vermache ich in diesem Hause das lebenslängliche Wohnungsrecht in meiner Wohnung. Meine Wirtschafterin beauftrage ich, ihm die Wohnung sofort nach meinem Tode zu übergeben. Bald darauf starb er. Stellmacher gab die Erbserklärung auf Grund des Testaments ab, ließ sich die Verwaltung des Nachlasses übertragen und übergab Schneider das ihm vermachte Haus. Eine Woche vor der Uebergabe an Schneider hatte sich Waldner von der Wirtschafterin die Wohnung des Erblassers übergeben lassen und sie bezogen. Nun forderte Schneider ihn zur Räumung der Wohnung auf und als Waldner sich weigerte, klagte er ihn sowohl wegen Besitzstörung, als auch im ordentlichen Verfahren auf Herausgabe der Wohnung. Wie ist zu entscheiden?

21.

In einem modernen Lustspiel findet sich folgende Idee: Jemand hinterläßt seiner Gattin letztwillig einen Teil seines Vermögens und verfügt, daß sie dieses Erbteiles verlustig gehen soll, wenn sie eine zweite Ehe ohne ausdrückliche Zustimmung ihrer Tochter schließe. Wie ist diese Verfügung zu beurteilen?

22.

Jemand hatte seine Lebensgefährtin zur Universalerbin eingesetzt. Er hatte das Testament diktiert und vor drei fremden Zeugen erklärt, daß die Urkunde, die er ihnen vorwies, seinen letzten Willen enthalte. Die Zeugen hatten sich sodann auf der Rückseite der Urkunde als Zeugen des letzten Willens unterschrieben. In der Folge warf ihn schwere Krankheit nieder. Die Lebensgefährtin stand nebst ihrer Mutter an seinem Krankenlager und es kam die Rede auf die Versorgung der Lebensgefährtin. Diese meinte, sie habe gehört, ein Testament sei nur gültig, wenn es vor drei Zeugen mündlich erklärt werde. Darauf wird der im Nebenzimmer weilende Bruder der Lebensgefährtin und die Krankenschwester hereingerufen und es erklärt der Kranke vor ihnen und der Mutter seiner Lebensgefährtin mündlich, daß er sein ganzes Vermögen der Lebensgefährtin hinterlasse. Sodann zerreißt er das frühere Testament. Die Lebensgefährtin soll die

Papierstücke in den Ofen stecken, läßt sie aber liegen. Der Kranke stirbt. Nach seinem Tode geben die Lebensgefährtin auf Grund des mündlichen Testamentes, die Verwandten auf Grund des Gesetzes die Erbserklärung ab. Was ist rechtens? Macht es einen Unterschied, ob die Stücke des zerrissenen Testamentes noch vorhanden sind oder nicht? Wie wird der Verlassenschaftsrichter vorgehen?



Der Erblasser hatte unmittelbar vor seinem Tode seinem langjährigen treuen Diener das Sparkassebuch Nr. 47.896 der Ersten österreichischen Sparkasse über fünftausend Schilling geschenkt und übergeben. Seine nächsten gesetzlichen Erben waren sein einziger Bruder und seine Gattin, welche die Erbschaft auf Grund des Gesetzes antraten. Nachdem dies geschehen, fand sich ein Testament, das ein Jahr vor dem Tode errichtet war, in welchem ein unehelicher Sohn des Erblassers, von dessen Existenz Niemand gewußt hatte, zum Universalerben eingesetzt und dem Diener eben jenes Sparkassebuch letztwillig vermacht war. Acht Monate nach dem Tode des Erblassers gebar jedoch die Witwe ein Kind. Wie ist nun die Rechtslage. Wer ist der Erbe und wie steht es um das Vermächtnis?

24.

Jemand hatte dem Gerichte seinen eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen letzten Willen persönlich überreicht, das ihn unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten entgegennahm, verwahrte und den Vorgang in einem darüber aufgenommenen Protokolle beurkundete. Nachträglich richtete der Anwalt des Testators mittelst eines Gesuches, dem eine Generalvollmacht beigelegt war, an das Gericht das Ersuchen, ihm das Testament auszufolgen, da der Testator es widerrufe. Wie ist die Rechtslage? Was ist rechtens wenn das Gericht das Testament dem Anwalt ausfolgt? Wie wäre solchenfalls die Lage, wenn das Testament zwar eigenhändig unterschrieben, aber nicht auch eigenhändig geschrieben wäre? Wie, wenn der Anwalt das zurückgestellte eigenhändig geschriebene und unterschriebene Testament zerrissen, gleich darauf aber einen Brief des Testators erhalten hätte, worin dieser ihn ersuchte, ihm das Testament zu schicken, da er sich den Widerruf noch überlegen wolle? Wie, wenn dieser Brief vor Zerreißung des Testamentes eingetroffen, vom Anwalt aber erst nachher eröffnet und gelesen worden wäre?

25.

Der Erblasser Georg Mosbauer hatte verfügt:
Zu meinen Erben ernenne ich den A auf eine Hälfte,

den B auf ein Drittel und den C auf ein Sechstel meines Vermögens. B soll mein Erbe jedoch nur dann werden, wenn er sich von seiner Frau nicht scheiden läßt. Für den Fall, daß einer der Erben die Erbschaft nicht erwerben will, substituieren ich ihm die andern Erben. B hatte gegen seine Gattin die Scheidungsklage angestrengt, das Scheidungs-**erkenntnis** wurde nach dem Tode des Erblassers ausgesprochen, bevor B noch seine Erbserklärung abgegeben hatte. Alle drei Erben gaben Erbserklärungen ab. A und C verlangten jedoch auch den Anteil des B. Auch die gesetzlichen Erben Mosbauers gaben zum Anteils B.s Erbserklärungen ab. Was wird der Nachlaßrichter tun, wem und wie wird er den Nachlaß einantworten?

26.

Ein Testament enthielt die Bestimmung: Um meinem Neffen, den ich stets unterstützt habe, auch für die ersten Jahre nach meinem Tode eine materielle Hilfe zuteil werden zu lassen, hinterlasse ich ihm mein Haus in der Favoritenstraße, er soll es aber jedenfalls nach zehn Jahren an die Wiener Poliklinik, der ich es endgiltig vermache, herausgeben. Der Neffe konnte sich dieses Vermächtnisses nicht lange erfreuen, denn nachdem er das Haus ein Jahr lang besessen hatte, starb er. Nun traten sowohl die Poliklinik, als auch die gesetzlichen Erben des Neffen, aber auch die gesetzlichen Er-

ben des ersten Erblassers mit Ansprüchen auf das Haus auf. Welcher Richter hat darüber zu entscheiden und wie wird die Entscheidung ausfallen?

✓ 27.

In einem eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testamente hatte jemand seine Frau zur Universalerbin eingesetzt. Er besaß nur einen einzigen Sohn, der seinerzeit, als er auswanderte, gegen Abfertigung formgerecht auf sein Erbteil verzichtet hatte. Nachträglich gerieten die Gatten in Streit, die Ehe wurde einverständlich getrennt. Als der Gatte nun sterbenskrank darniederlag, diktierte er seinem Diener einen Zusatz zum Testamente, den dieser auf die Testamentsurkunde schrieb, worin er sein Testament widerrief und seinen Sohn zum Alleinerben einsetzte. Er unterschrieb diesen Zusatz mit den Worten: So ist mein Wille, unter welche er Vor- und Zuname setzte. Als er starb, nahm sowohl seine von ihm getrennte Gattin, als auch der Sohn die Erbschaft in Anspruch. Wer wird Recht behalten und wie wird der Verlassenschaftsrichter vorgehen?

✓ 28.

Der Bauer Anton Ziegelgraber, der ledig und kinderlos, mit seinen Verwandten und Nachbarn stets in Hader gelebt hat, will ihnen zuletzt noch einen Streich spielen. Er begibt sich daher in ein

anderes Dorf, wo er niemandem bekannt ist und diktiert dem Gemeindeschreiber seinen letzten Willen, den er eigenhändig schreibt und unterschreibt. Im Testamente setzt er die fremde Gemeinde zur Universalerbin ein und vermacht dem Gemeindeschreiber zur Belohnung seiner Bemühung dreihundert Schilling. Nach längerer Zeit erfährt er, daß das Testament zu seiner Giltigkeit der Bestätigung vor drei Zeugen bedürfe. Er geht daher wieder in jene Gemeinde und erklärt vor drei ihm ganz unbekannten Mitgliedern jener Gemeinde, daß die Urkunde, die er ihnen vorweist, ohne sie in den Inhalt Einblick nehmen zu lassen, seinen letzten Willen enthalte. Sodann läßt er die drei Leute auf der weißen Rückseite der Urkunde ihre Namen mit dem Zusatz „als Zeugen“ beisetzen. Wie ist die Rechtslage nach seinem Tode?

29.

Zwischen dem Erben und dem Noterben war Streit über die Größe des Pflichtteils entstanden. Der Erbe wollte ihn nur auf Grund des Inventars und mit jenem Werte berechnen, der sich am Todestage ergab, er wollte also die in der Verlassenschaft befindlichen Wertpapiere nur mit dem Kurse des Todestages berechnen, während der Noterbe verlangte, daß die höheren Werte am Tage der Abrechnung zugrunde gelegt werden und daß die im Nachlaß befindlichen Häuser zur Ermittlung

ihres wahren Wertes öffentlich versteigert werden. Wer hat Recht? Welche Bedeutung hat es, wenn der Noterbe zur Errichtung des Inventars nicht geladen worden ist und ihr infolge dessen nicht beigewohnt hat?

30.

Jemand hatte sein Vermögen letztwillig seinem Neffen unter der Bedingung hinterlassen, daß dieser alljährlich am Todestage in einer bestimmten Kirche eine Messe lesen lasse und dieser persönlich beiwohne. Es gaben sowohl der Neffe, als auch die sonstigen nächsten gesetzlichen Erben Erbserklärungen ab. Wem ist der Nachlaß einzuantworten? Wie gestaltet sich die Rechtslage, wenn der Erbe durch Krankheit dauernd verhindert wird, der jährlichen Totenmesse persönlich beizuwohnen?

31.

Der Erblasser hatte seiner langjährigen Wirtschaftlerin das Wohnungsrecht in dem von ihr zu seinen Lebzeiten bewohnten Dienstbotenzimmer letztwillig hinterlassen. Der Erbe stellte sich auf den Standpunkt, daß die Wirtschaftlerin nicht auch ein Recht auf den zur Erreichung dieses Raumes notwendigen Durchgang durch das Vorzimmer vermacht erhalten habe und machte ihr, indem er ihr den Durchgang verwehrte, die Ausübung des Wohnungsrechtes faktisch unmöglich. Er zeigte die

Wirtschafterin überdies wegen eines an dem Erblasser begangenen Diebstahls an, erreichte ihre Bestrafung wegen Uebertretung des Diebstahls, indem er nachwies, daß sie sich nach dem Tode des Erblassers dessen Börse mit einem Betrage von fünf Schilling angeeignet habe und wendete infolgedessen auch die Erbunwürdigkeit der Legatarin ein.

Kann der Legatarin zu ihrer Wohnung verholfen werden?

32.

In einem Erbvertrage hatte der Erblasser seiner Gattin drei Viertel seines Vermögens hinterlassen und ihr für den Fall, daß sie die Erbschaft nicht sollte annehmen können oder wollen, seinen Neffen substituiert. Später widerrief er die Substitution in einen eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Schriftstück. Die Gattin starb vor dem Erblasser. Zum Nachlasse gaben sein Bruder und das einzige Kind einer vorverstorbenen Schwester, eben jener Neffe, Erbserklärungen ab, letzterer auf Grund des Erbvertrages. Der Neffe nahm sieben Achtel des Nachlasses in Anspruch, indem er sich auf den Erbvertrag berief, der von dem Erblasser nicht einseitig habe widerrufen werden können, auch hätte der Widerruf unter allen Umständen der Form eines Notariatsaktes bedurft. Wer ist im Recht und wie hat der Verlassenschaftsrichter vorzugehen?

33.

Jemand war mit Hinterlassung einer Gattin und eines Sohnes, der sein einziges Kind war, gestorben. In seinem Testamente hatte er die eine Hälfte seines Vermögens seiner Gattin, die andere Hälfte unter Uebergang seines Sohnes dessen unehelicher Tochter zugewendet. Die Gattin und die volljährige uneheliche Tochter gaben Erbserklärungen auf Grund des Testamentes ab, der Sohn beteiligte sich nicht am Abhandlungsverfahren. Drei Jahre nach seinem Vater starb auch er unvermählt. Zu seinem Nachlaß gab seine Mutter auf Grund des Gesetzes die Erbserklärung ab und klagte sodann seine uneheliche Tochter auf den ihrem Sohne gebührenden Pflichtteil. Die Geklagte wendete ein, die Enterbung bestehe zu Recht, weil der Sohn ein Verschwender gewesen sei, die Klägerin sei überdies zur Klage nicht legitimiert, weil der Pflichtteilsanspruch nicht vererblich sei.

Würde der Fall wesentlich anders liegen, wenn etwa die Beklagte zur Zeit des Erbanfalles nach ihrem Großvater noch minderjährig gewesen wäre, ihr Vater sich die Vormundschaft hätte übertragen lassen und die Erbschaft für sie angetreten hätte?

34.

Der Wert des Nachlasses beträgt 50.000 Schilling. Der Erblasser hat seine Gattin zur Universal-

erbin eingesetzt. Kinder sind nicht vorhanden, wohl aber lebt der Vater des Erblassers, der seinen Pflichtteil verlangt und ihn mit 15.000 Schilling berechnet, indem er eine Schenkung unter Lebenden im Betrage von 10.000 Schilling dem Nachlaßwerte hinzurechnet. Die Universalerbin will ihm jedoch nur 12.500 Schilling zugestehen, indem sie die Berücksichtigung der Schenkung ablehnt. Wie ist die richtige Berechnung?

35.

Nachdem der Ehegatte seiner Gattin mittelst Erbvertrages drei Viertel seines Vermögens zugewendet hatte, schenkte er drei Monate später sein Sparkassebuch über 10.000 S mittelst formgültiger Urkunde seinem unehelichen Sohne. In der Folge schenkte und übergab er das Sparkassebuch seiner Gattin. Als er starb verweigerte die Witwe die Herausgabe des Sparkassebuches an den Beschenkten, indem sie behauptete, die Schenkung an den Sohn sei ungültig, überdies durch die spätere Schenkung an sie widerrufen und rückgängig gemacht. Wer hat Recht?

36.

Der Erblasser hatte ein Testament errichtet, in welchem eine ganze Reihe von Vermächtnissen und Auflagen angeordnet waren und verfügt war: Ich ernenne meinen einzigen Freund Anton Wasner

zum Universalerben. Wenn er jedoch die Erbschaft nicht annehmen will, so soll mein Vermögen den Armen gehören. Wasner starb am selben Tage wie der Erblasser, jedoch nachweislich um zwei Stunden später. Die Finanzprokurator gab nun namens der zu errichtenden Stiftung für die Armen die Erbserklärung ab. Was ist rechtens? Ist die Stiftung, gesetzt, daß sie zustandekommt und die Erbschaft erhält, verpflichtet, die in dem Testament enthaltenen sonstigen letztwilligen Verfügungen zu erfüllen?

37.

In einem Testamente war verfügt: Meinen geisteskranken Sohn beschränke ich für den Fall, daß er stirbt ohne den Besitz seiner Vernunft wiedererlangt zu haben, auf den Pflichtteil.

Welche Wirkung hat eine solche Anordnung?

Der Sohn genas bald nach dem Tode des Erblassers von seiner Geisteskrankheit und verlangte nun die Herausgabe seines gesetzlichen Erbteiles. Es wurde ihm eingewendet, die Bestimmung des Testamentes verlange eine Dauerheilung. Die Beschränkung auf den Pflichtteil habe aufrecht zu bleiben bis sich entschieden habe, ob der Enterbte auch als geistig Gesunder sterbe. Den Anspruch könnten also bei Eintritt der Voraussetzung nur seine Erben geltend machen.

Wie wäre zu entscheiden?

38.

Meier vermachte seine Forderung gegen Schulze im Betrage von 4000 S letztwillig seinem Neffen Schmidt. Nachher trat er die Forderung dem Schmidt ab. Schulze zahlte am Verfallstage unaufgefordert den ganzen Betrag an Meier. Nach dem Tode Meiers verlangte Schmidt vom Erben auf Grund des Vermächtnisses den Betrag von 4000 S. Was ist rechtens?

39.

Jemand war unter der Bedingung, daß er die Tochter des Freundes des Erblassers heirate zum Universalerben eingesetzt worden. Die ihm zugedachte Braut starb ein Jahr vor dem Erblasser. Der Bedachte gab die Erbserklärung auf Grund des Testamentes, die nächsten gesetzlichen Erben gaben sie auf Grund des Gesetzes ab. Jener behauptete, die Bedingung sei weggefallen, diese, sie habe ihre Bedeutung nicht verloren, wobei sie darauf hinwiesen, daß der Erblasser in Kenntnis der geänderten Verhältnisse seine Anordnung nicht abgeändert habe. Wie wäre die Rechtslage, wenn die in der Bedingung genannte Person am Tage vor dem Tode des Erblassers gestorben, der Bedachte aber beweisen könnte, daß der Erblasser nur im Hinblick auf seinen Freund so verfügt habe, daß aber die in Aussicht genommene Person gar

nicht die Tochter des Freundes sei, vielmehr einem Ehebruch von dessen Gattin entstamme und deshalb von dem Freunde verstoßen worden sei?

40.

Der Erblasser war kinderlos gestorben. Er hatte eine Witwe und einen Bruder, der sein nächster Verwandter war, hinterlassen. In seinem Nachlaß fand sich ein Testament vor. Es war auf drei mit einander wohl inhaltlich zusammenhängenden, aber im übrigen losen Blättern eigenhändig geschrieben. Auf dem ersten Blatt war sein Vermögen angegeben und die Gattin unter Hervorhebung ihrer Treue zur Universalerbin eingesetzt. Das zweite Blatt enthielt eine ins Einzelne gehende Anordnung betreffend die Bestattung und die Verfügung, daß ihm ein sehr kostspieliges Grabmal, von einem bekannten Bildhauer ausgeführt, zu setzen sei, das dritte Blatt enthielt die Bestimmung, daß jeder, der es versuchen sollte, den letzten Willen, aus welchem Grunde immer, anzufechten, dadurch allein schon seiner allfälligen Erbrechte verlustig sein solle. Das erste und dritte, nicht auch das zweite Blatt war unterschrieben. Nun trat der Bruder des Erblassers mit der Behauptung hervor, er könne beweisen, daß der Erblasser von seiner Gattin betrogen worden sei, er selbst, der Bruder, habe mit ihr die Ehe gebrochen. Die Witwe stellte dies in Abrede, weigerte sich aber andererseits die

Anordnung betreffend das Grabmal auszuführen und ließ dem Verstorbenen nur ein sehr bescheidenes Grabmal setzen. Der Bruder des Erblassers machte nun auch geltend, die Witwe habe dadurch ihr Erbrecht auf alle Fälle verwirkt. Was ist Rechtens?

41.

Jemand hatte ein Vermögen im Betrage von 100.000 S hinterlassen, auf welchem 20.000 S Schulden hafteten. Die Begräbniskosten betrugen 1000 S. Es waren Vermächtnisse im Betrage von 9000 S ausgesetzt. Zur Erbschaft war die Witwe neben drei Kindern berufen, ein viertes Kind war enterbt und verlangte den Pflichtteil. Wie ist dieser zu berechnen?

42.

Durch Erbvertrag hatte der Gatte der Gattin drei Viertel und durch Testament das vierte Viertel letztwillig zugewendet. Noterben waren nicht vorhanden. Nachträglich ließen die Gatten ihre Ehe einverständlich unter Aufrechterhaltung des Erbvertrages scheiden. Der Gatte ergab sich in der Folge einer verschwenderischen Lebensweise. Unter anderem nahm er auf sein Haus eine Hypothek von 50.000 S auf. Als er starb, zeigte sich, daß er diese Summe zur Gänze vertan hatte. Die Gattin trat die Erbschaft auf Grund des Erbver-

trages an und klagte den Hypothekargläubiger auf Feststellung der Ungültigkeit der Hypothek und Löschung derselben, indem sie behauptete, der Erblasser sei infolge des Erbvertrages nicht mehr berechtigt gewesen, das Haus zu belasten. Der Hypothekargläubiger berief sich darauf, er sei in gutem Glauben gewesen, er habe bei Erwerbung der Hypothek nicht gewußt, daß ein Erbvertrag bestehe, überdies habe der Erbvertrag durch die Scheidung seine Rechtswirksamkeit verloren. Die Witwe erbrachte den Beweis, daß der Hypothekargläubiger von dem Erbvertrage zur Zeit der Erwerbung der Hypothek Kenntnis gehabt hatte. Was ist Rechtens?

43.

Der Erblasser hatte seinem Freunde Georg Sattler am 14. April 1920 und am 3. Februar 1921 je 1000 S geliehen. Als er ihn am 5. Mai 1921 wegen Bezahlung mahnte, erwiderte Sattler es sei richtig, daß er 2000 S schulde, er könne sie erst in drei Monaten bezahlen. Der Gläubiger erwiderte, ich nehme zur Kenntnis, daß du mir die 2000 S von heute in drei Monaten zurückgeben wirst. Zwei Monate darauf starb er. Es fand sich ein Kodizill vom 10. November 1920 vor, in welchem der Erblasser Sattler seine Schuld erlassen hatte. Am 10. August 1921 klagte der Erbe mit Genehmigung des Verlassenschaftsgerichtes die Forderung von

2000 S gegen Sattler ein. Sattler berief sich auf den letztwilligen Schulderlaß. Wie ist zu entscheiden?

44.

Jemand hatte im Testamente sein Vermögen so unter seine Gattin und seine beiden Kinder verteilt, daß er der Gattin die Hälfte, dem einen Kind fünf, dem andern, noch minderjährigen Kind, drei Sechzehntel hinterließ. Bei der Erbteilung wurde der Anteil des Minderjährigen an dem in der Erbschaft befindlichen Hause zur Ausgleichung von seit dem Tode eingetretenen Werteinbußen der Erbschaft mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes belastet. Nach erreichter Großjährigkeit klagte der Noterbe auf Ungültigkeit der Belastung, indem er geltend machte, daß jede Belastung eines Pflichtteiles ungültig sei. Wie ist zu entscheiden?

45.

Jemand war am 15. August des Jahres 1912 gestorben. Am 1. September desselben Jahres wurde ein Testament kundgemacht, in welchem der ohne Noterben verstorbene Erblasser sein Vermögen seinem Freunde Josef Förster als Universalerben hinterlassen hatte. Da das Testament jedoch Radierungen aufwies, die es verdächtig machten, auch die Unterschrift des Erblassers von seinem gewöhnlichen handschriftlichen Zuge auffallend abwich, wurde bei der Verlassenschaftsabhandlung

der Testamentserbe gegen den gesetzlichen Erben auf den Rechtsweg verwiesen. Er brachte die Klage erst nach vier Jahren ein. Der gesetzliche Erbe, dem die Erbschaft inzwischen auf Grund des Gesetzes eingeworfen worden war, wendete die Ungültigkeit des Testamentes wegen Fälschung ein, worauf der Kläger geltend machte, das Recht, das Testament umzuwerfen, wäre verjährt.

Was ist Rechtens?

46.

Der Erblasser hatte seinen einzigen Sohn zum Universalerben ernannt und den Fruchtgenuß an dem in der Verlassenschaft befindlichen Hause seinen drei Schwestern vermacht. Nachdem diese zehn Jahre lang das Fruchtgenußrecht ausgeübt hatten, starb eine von ihnen. Der Erbe nahm nun das auf die Verstorbene entfallende Drittel des Fruchtgenusses in Anspruch, während die beiden überlebenden Schwestern behaupteten, das freigewordene Drittel gehöre ihnen, so daß sie jetzt zu zweit den ganzen Fruchtgenuß zu beziehen hätten. Als dritter Prätendent trat der Gatte der Verstorbenen auf, der sie beerbt hatte und behauptete, er hätte kraft Erbrechtes Anspruch auf das freigewordene Drittel. Wem gebührt dieses Drittel? und kraft welcher gesetzlichen Bestimmung? Wie wenn die Verstorbene zu Lebzeiten das Vermächtnis nicht genossen hätte und auch nicht erklärt

hätte, ob sie es annehme? Wie läge der Fall, wenn das Vermächtnis lautete, jede Schwester solle den Fruchtgenuß an einem Drittel des Hauses haben? Wie läge er, wenn das Vermächtnis nicht in einem Fruchtgenußrecht am Hause, sondern in dessen Eigentum bestanden hätte?

47.

In einem Testamente war die Bestimmung enthalten: Ich ernenne meine wegen Geisteskrankheit entmündigte Frau zu meiner Universalerbin und substituieren ihr, da ich das Vermögen unter allen Umständen meiner Familie erhalten will, meinen Bruder. Nachträglich wurde die Witwe geheilt, die Entmündigung aufgehoben. Die Witwe starb im Vollbesitz der Vernunft mit Hinterlassung einer formgültigen letztwilligen Anordnung, in welcher sie ihre Schwester zur Universalerbin einsetzte. Sowohl der Bruder des Erblassers, als auch die Schwester seiner Witwe gaben Erbserklärungen ab. Wem von beiden ist die Erbschaft des Erblassers zuzuerkennen und in welchem Verfahren ist darüber zu entscheiden?

48.

Ein gerichtlich erklärter Verschwender hatte die Hälfte seines Vermögens einem Freunde letztwillig hinterlassen. Seine Kinder verlangten von dem Freunde unter Hinweis auf ihr Pflichtteilsrecht

den Wert der Hälfte des ihm zugewendeten Vermögens, wogegen der Bedachte geltend machte, daß die Kinder ja die andere Vermögenshälfte geerbt und damit ihren Pflichtteil erhalten hätten. Wer hat Recht?

49.

Unmittelbar vor einem Duell schreibt der Student Artur Reisenbrunner auf ein hastig aus seinem Notizbuch gerissenes Blatt Papier stenographisch: Lieber Vater, sollte ich in dem bevorstehenden Duell fallen, so bitte ich dich mein Vermögen, das ich von meiner Mutter geerbt habe, meiner geliebten heimlichen Braut Kathi Lechner zu schenken. Dein Turl. Gesetzt, daß er das einzige Kind war und im Duell fällt, wer erbt sein mütterliches Vermögen? Wie ist die Rechtslage des Vaters?

50.

Der Erblasser hatte letztwillig angeordnet: Ich hinterlasse mein Haus Rennweg 27 meiner Gattin Wilhelmine und substituieren ihr fideikommissarisch meinen Bruder Franz. Im Uebrigen sollen meine Gattin Wilhelmine und meine Stieftochter Hilde Weißgraber mein Vermögen erben.

Wie ist bei der Erbteilung vorzugehen? Wie ist die Substitution im Grundbuch ersichtlich zu machen, was ist Rechtens wenn die Witwe das Haus Rennweg 27 verkaufen will?

51.

Jemandem war eine Erbschaft auf Grund Testamentes eingeantwortet worden. Ein in dem Testamente bedachter Vermächtnisnehmer meldete sich erst nach zehn Jahren und erhob, da der Erbe die Auszahlung des Vermächtnisses verweigerte, gegen ihn Klage auf Zahlung. Der Erbe wendete ein, das Vermächtnis sei ungültig, weil es auf einem irrigen Motive beruhte. Der Erblasser habe den Bedachten nämlich, wie es in dem Testamente heiße, für langjährige treue Dienste belohnen wollen, während sich nach dem Tode des Erblassers herausgestellt habe, daß der Bedachte ihn bestohlen und verraten habe. Der Kläger behauptete unter anderem, daß diese Einrede verjährt sei. Ist das richtig? Wie läge die Sache, wenn der Erbe das Vermächtnis irrig ausbezahlt, nachträglich den Ungültigkeitsgrund erfahren und nun mit Klage auf Rückzahlung aufgetreten wäre?

52.

Der kinderlose Bauer Andreas Oberhofer hatte verfügt: Ich ernenne meinen Großknecht Peter Hirschwanger zum Erben unter der Bedingung, daß er meine uneheliche Tochter Josefa Lehner heiratet. Er soll mir einen Grabstein im Werte von mindestens 500 S setzen und alljährlich an meinem Todestage eine Seelenmesse lesen lassen. Wenn er die Erbschaft nicht annehmen will, soll mein zwei-

ter Knecht Ferdinand Handgraber mein Erbe sein. Hirschwanger gibt die Erbserklärung ab und legt ein ärztliches Zeugnis vor, daß ihm wegen eines unheilbaren Geschlechtsleidens das Heiraten vom ärztlichen Standpunkt absolut untersagt werden muß. Auch Handgraber und der Neffe des Erblassers geben, der erste auf Grund des Testaments, der zweite auf Grund des Gesetzes die Erbserklärung ab. Wie wird der Verlassenschaftsrichter vorgehen, wem wird er die Erbschaft einantworten? Gesetzt Hirschwanger bekäme die Erbschaft nicht, wie steht es um die Setzung des Grabsteines und die Seelenmessen?

53.

Jemandem war eine jährliche Rente von 1200 S vermacht worden. Der Erblasser war am 14. Mai 1925 gestorben. Am 5. Juni 1925 verkaufte der Vermächtnisnehmer die Rente um den Kapitalbetrag von 6000 S. Am 9. September 1925 starb der Verkäufer. Als der Käufer am 14. Mai 1926 die Auszahlung von 1200 S verlangte, wollte ihm der Erbe nur den auf die Zeit vom 14. Mai bis zum 9. September entfallenden Teil der Jahresrente zahlen.

Wer von beiden hat Recht?

54.

Der Erblasser hatte sein Vermögen seinen beiden Söhnen, die seine einzigen Kinder waren

hinterlassen und verfügt, der ältere möge drei Viertel, der jüngere ein Viertel des Nachlasses erhalten, indem er als Begründung hinzufügte, er wolle das Vermögen im Interesse der Erhaltung des Familienansehens tunlichst in einer Hand vereinigt wissen. Es folgte die weitere Bemerkung, der jüngere Sohn möge darin nicht den Ausdruck geringerer Liebe erblicken, er wisse, daß dem Erblasser die beiden Kinder gleich lieb gewesen seien. Um keine verstimmende Ungleichheit entstehen zu lassen, trug der ältere Sohn dem jüngern den freiwilligen Verzicht auf das ihm testamentarisch gewährte Vorrecht an. Der jüngere nahm den Vorschlag an und sie führten ihre Absicht so aus, daß sie die Erbserklärungen nicht auf Grund des Testamentes, sondern auf Grund des Gesetzes abgaben. Nun gab der Bruder des Erblassers, dessen Eltern nicht mehr lebten die Erbserklärung auf Grund des Gesetzes ab. Wer wird die Erbschaft bekommen, wie wird der Verlassenschaftsrichter vorgehen?

55.

Jemand war am 3. März des Jahres 1904 gestorben. Sein Nachlaß wurde auf Grund eines am 25. April desselben Jahres kundgemachten Testamentes seinem Freunde Georg Köhler als Universalben eingewilligt. Am 15. Mai 1908 legte der Neffe des Verstorbenen ein Testament später

Datums vor, in welchem dieser Neffe zum Universalenben eingesetzt war und klagte gegen Köhler auf Herausgabe der Erbschaft. Köhler wendete Verjährung ein. Wie ist diese Einrede zu beurteilen?

56.

Der Erblasser hatte verfügt: Zu meinem Universalenben ernenne ich meinen wegen Geisteskrankheit entmündigten Neffen. Für den Fall jedoch, daß er wieder zu Vernunft kommt und dadurch arbeitsfähig wird, soll er die Hälfte der Erbschaft seinem Bruder herausgeben, wenn dieser seinen Uebertritt zum protestantischen Glauben rückgängig macht und zum katholischen Glauben zurückkehrt. Wie ist die Rechtslage wenn nach dem Tode des Erblassers die Entmündigung des Vorben aufgehoben, nach einem Jahre jedoch wieder verhängt wird und in der Zwischenzeit der Nacherbe wieder zum katholischen Glauben zurückgekehrt ist?

57.

Zur Sicherstellung eines Darlehens hat jemand seinem Gläubiger ein Pfand an einer ihm angefallenen und von ihm mittelst Erbserklärung angenommenen Erbschaft bestellt. Als der Pfandnehmer dieses Pfandreht geltend zu machen versuchte, wurde ihm entgegengehalten, daß das

Pfandrecht unwirksam wäre. Der Pfandnehmer jedoch machte geltend, daß der Erbe seine Erbschaft doch als Ganzes hätte veräußern dürfen. Die Pfandbestellung äußere ihre Wirksamkeit schließlich auch in der Veräußerung der Pfandsache und überdies sei in der Veräußerungsbefugnis, als dem umfassenderen Rechte, auch das Recht der Verpfändung enthalten. Wie ist zu entscheiden?

58.

Der Erblasser hatte im Jahre 1914 seinen Freund Franz Schuster zum Erben eingesetzt, seinem Neffen Rudolf Berg ein Haus vermacht und ihm die Auszahlung von 100.000 Goldkronen an des Erblassers Nichte Pauline aufgetragen. Der Erblasser starb im Jahre 1920. Im Zuge der Nachlaßabhandlung nahm Rudolf Berg das Vermächtnis an. Im Jahre 1923 klagte Pauline gegen ihn auf Zahlung von 100.000 Goldkronen, worauf Berg einwendete, das Haus sei durch die Nachkriegsverhältnisse so entwertet, daß es das darauf ruhende Untervermächtnis kaum zur Hälfte decke. Er sei bereit die Hälfte der verlangten 100.000 Goldkronen zu bezahlen. Die Nichte bestand jedoch auf Auszahlung des ganzen Betrages. Wird sie mit ihrem Begehren durchdringen? Wie wäre die Rechtslage wenn Berg, zur Zeit als Pauline ihren Anspruch geltend machte, das ihm angefallene Legat noch nicht angenommen hätte?

59.

Jemand hatte letztwillig angeordnet: Zu Erben ernenne ich meine Neffen Josef, Peter und Wilhelm, u. zw. Josef und Peter zu je einem Viertel und Wilhelm zu einer Hälfte des Vermögens. Wilhelm soll jedoch jedem der beiden andern Erben 12.000 S auszahlen. Als Peter nun auf Auszahlung seines Legates klagte, wendete ihm Wilhelm ein, daß er selbst mit einem Viertel belastet sei und Peter daher von Wilhelm nur 9000 S verlangen könne. Würde es einen Unterschied machen, wenn der Erblasser verfügt hätte: Josef und Peter sollen je ein Viertel, Wilhelm die Hälfte meines Vermögens erben, dem Josef und dem Peter vermache ich überdies je 12.000 S?

60.

Ein Testament enthielt die Bestimmung: Meinen geisteskranken Sohn setze ich auf den Pflichtteil und substituieren ihm für den Fall, daß er geisteskrank stirbt, seinen Bruder.

Welche Bedeutung hat diese Anordnung? Wie wenn die Verfügung gelaute hätte: Meinen geisteskranken Sohn setze ich auf den Pflichtteil und substituieren ihm seinen Bruder für den Fall, daß er stirbt, ohne seine Vernunft wieder erlangt zu haben?

61.

Jemand hatte eine Gattin und vier Kinder hinterlassen, von denen er eines auf den Pflichtteil beschränkt hatte. Seine letztwillige Verfügung enthielt sonst nur Vermächtnisse. Eines der Kinder hatte rechtsgültig auf die Erbschaft durch Vertrag mit dem Erblasser verzichtet. Wie ist der Pflichtteil zu berechnen? Welche Bedeutung hätte es, wenn die drei Kinder einwendeten, das auf den Pflichtteil gesetzte Kind stamme gar nicht vom Erblasser, sei aus einem Ehebruch der Gattin entstanden?

62.

Herr Franz Arthuber war von seinem Freund Peter Grundner zum Universalerben unter der Bedingung eingesetzt worden, daß er selbst kein Testament errichte. Es gaben sowohl Arthuber als die gesetzlichen Erben Grundners Erbserklärungen ab. Wem ist der Nachlaß einzuantworten? Wenn Arthuber in der Folge sein Haus, das er nicht erbt hat, seiner Lebensgefährtin vermacht, wie ist da die Rechtslage? Können insbesondere nach seinem Tode seine gesetzlichen Erben oder etwa die gesetzlichen Erben Grundners die Anordnung bekämpfen und welche Mittel stehen ihnen hiefür zu Gebote?

63.

Der Erbe, dem im Zuge der Nachlaßabhandlung die Verwaltung des Nachlasses übertragen worden war, hatte einen im Nachlaß vorhandenen Brillant-ring zur Sicherstellung einer eigenen Darlehensschuld verpfändet, indem er den Ring dem Gläubiger übergab. In der Folge wurde der ganze Nachlaß diesem Erben eingeweiht und es wurde nun von einem andern Gläubiger an diesem Ring ein zwangsweises Pfandrecht erworben. Es kam zur zwangsweisen Veräußerung und zur Verteilung des Versteigerungserlöses. Bei dieser bestritt nun der Pfändungspfandgläubiger das erste Pfandrecht als ungültig. Der erste Pfandgläubiger bestritt die Richtigkeit dieses Standpunktes im allgemeinen und machte überdies geltend, in der Ueberlassung der Verwaltung sei ein „Anvertrauen“ im Sinne des § 456 BGB gelegen gewesen, er, der Gläubiger, habe bei Erwerbung des Pfandrechtes nicht gewußt, daß der Ring aus der Verlassenschaft stamme, er sei daher in gutem Glauben gewesen und habe unter allen Umständen schon auf Grund des § 456 BGB ein gültiges Pfandrecht erworben. Wer hat Recht?

64.

Die in einem Erbvertrage zu drei Vierteln als Erbin eingesetzte Gattin hatte die von ihr angenommene Erbschaft wegen Verletzung des

Trauerjahres verloren. In dem Erbvertrage hatte sie die Verpflichtung zur Auszahlung gewisser Vermächtnisse übernommen. Die Vermächtnisnehmer erhoben gegen sie Klage auf Zahlung der Vermächtnisse, gestützt auf den Erbvertrag als Vertrag zu Gunsten Dritter. Die Gattin machte geltend, daß sie nicht Erbin sei und daß in einem Erbvertrage Vermächtnisse überhaupt nicht gültig verfügt werden können, der Erbvertrag sei überdies nichtig geworden.

65.

Der Erblasser hatte seinem langjährigen Diener ein auf 1000 S lautendes Sparkassebuch vermacht. Der Vermächtnisnehmer meldete sich erst sechs Monate nach der zwei Jahre nach dem Tode erfolgten Einantwortung des Nachlasses und verlangte die Zinsen vom Todestage. Der Erbe vertrat dagegen die Ansicht, daß ihm die Zinsen erst vom Tage der Mahnung gebührten, den Erben treffe an der Verzögerung kein Verschulden, da er den Vermächtnisnehmer von dem Legate rechtzeitig verständigt habe, auf alle Fälle könne der Legatar die Zinsen nur beginnend ein Jahr nach dem Todestage verlangen.

66.

In einem Testamente hatte Alfred Stieler verfügt: Ich ernenne meine Gattin zur Universalerin und substituiere ihr fideikommissarisch

meinen Bruder. Die Witwe trat die Erbschaft an, heiratete zum zweiten Male und bekam Kinder. Der Bruder Stielers starb eine Woche vor ihr. Zu ihrem letzten Nachlaß gaben ihre Kinder die Erbs-erklärung auf Grund des Gesetzes ab. Dagegen gaben die Kinder des Bruders zu Stielers Nachlaß die Erbserklärung ab. Wie hat das Gericht vorzu-gehen und wie hat die Einantwortung zu erfolgen?

67.

Der Wert des reinen Nachlaßvermögens be-trägt 100.000 S. Es sind als nächste gesetzliche Erben vier Kinder vorhanden, von denen jedoch eines in einem Kodizill auf den Pflichtteil gesetzt worden ist. Eines der drei übrigen Kinder, eine Tochter, hat seinerzeit als Mitgift 25.000 S erhalten. Der Noterbe berechnet seinen Pflichtteil wie folgt: Er zählt dem Nachlaßvermögen den Vorempfang der Tochter zu, geht also von einem Betrage von 125.000 S aus, zählt die Tochter bei Berechnung der Erbteile nicht mit, dividiert also durch drei und kommt so auf einen Pflichtteil von 20.833.33 S. Die Erben dagegen wollen ihm nur einen solchen von 12.500 S zugestehen. Wer hat Recht?

68.

Jemand hatte mit seiner Gattin einen Erbver-trag geschlossen, in welchem er ihr drei Viertel seines Vermögens hinterließ, die er jedoch mit

Legaten belastete, welche den Wert der vertragsmäßig zugesicherten Erbschaft über die Hälfte belasteten. In einem späteren Testamente hatte er die Gattin frei von jeder Belastung zur Universalerin eingesetzt. Die Gattin trat die Erbschaft auf Grund des Testamentes an. Die Legatäre klagten auf Auszahlung der Vermächtnisse und machten gegenüber dem Hinweis der geklagten Erbin, daß das Testament keine Vermächtnisse enthalte, geltend, die Witwe sei nicht berechtigt gewesen, die Erbschaft auf Grund des Testamentes anzutreten und dadurch die Rechte der Legatäre zu vereiteln. Ueberdies sei das Testament zumindest bezüglich der im Erbvertrage hinterlassenen drei Viertel ungültig. Was ist Rechtens?

69.

Schmidt hatte von seinem Freunde Müller ein Darlehen von 1000 S erhalten, Müller hatte ihm gestattet das Darlehen erst zurückzuerstatten, wenn es ihm möglich wäre und sich überdies verpflichtet, die Darlehensforderung niemandem zu zedieren. Als Müller starb fand sich ein Kodizill vor, in welchem die Forderung gegen Schmidt einem Neffen Müllers vermacht war. Dieser Neffe klagte nun gegen Schmidt die Darlehensforderung ein, indem er sich zur Dartuung seiner Aktivlegitimation auf das von ihm in Abschrift vorgelegte Kodizill berief.

70.

Robert Braun, dessen Vermögen nur aus Wertpapieren bestand, setzte mittelst Testamentes seinen unehelichen Sohn Walter Gruber — eheliche Kinder waren nicht vorhanden — auf die eine Hälfte und mittelst Erbvertrages seine Gattin auf die andere Hälfte als Erben ein. Im Erbvertrage verfügte er überdies, daß seine Gattin ein weiteres Viertel des Vermögens erhalten solle, wenn der Kurs der ihr bei der Erbteilung zufallenden Papiere um die Hälfte gesunken wäre.

Frau Braun überlebte ihren Gatten um zwei Jahre. Drei Monate nach ihrem Tode sank der Kurs der ihr bei der Erbteilung seinerzeit zugewiesenen Wertpapiere um mehr als die Hälfte. Nun klagten die Geschwister der Gattin, die sich zu ihrer Verlassenschaft erbserklärt hatten, Walter Gruber auf Herausgabe eines weiteren Viertels des Nachlasses von Robert Braun.

Wie ist zu entscheiden? Welche Bedeutung hätte es, wenn die Witwe die ihr bei der Erbteilung zugewiesenen Wertpapiere veräußert hätte? Wie wenn der Kurssturz nur vorübergehend gewesen wäre und der Kurs der Wertpapiere noch vor der Klage sich wieder auf den ursprünglichen Stand gehoben hätte? Wie läge die Sache wenn Walter ein ehelicher Sohn Robert Brauns gewesen wäre?

71.

Ein Bauernsohn war vor seiner Auswanderung nach Amerika für sein Erbteil vom Vater abgefunden worden und hatte auf sein Erbrecht rechtsgültig verzichtet. Als der Vater starb, kam der Auswanderer, der in Amerika zu Geld gekommen war zurück und kaufte seinem Bruder, dem die ganze Erbschaft angefallen war, diese ab. Als der Käufer nun die Erbserklärung abgab, focht der Verkäufer sie mit der Behauptung an, der Käufer sei zur Zeit des Erbanfalles erbunfähig im Sinne des § 538 BGB gewesen und könne daher zur Teilnahme an der Verlassenschaftsabhandlung und zur Einantwortung nicht zugelassen werden. Wie ist zu entscheiden?

72.

Nachdem der Nachlaß dem Testamentserben eingewantwortet worden war, trat der nächste gesetzliche Erbe mit der Behauptung auf, der Erblasser sei zur Zeit der Testamenterrichtung seiner Sinne nicht mächtig gewesen. Er focht das Testament mit Klage an, in welcher er die Feststellung begehrte, daß er der rechtmäßige Erbe sei und auf Herausgabe der Erbschaft klagte. Nachdem er den Prozeß in allen Instanzen gewonnen hatte, wurde er von einem im Testamente bedachten Vermächtnisnehmer auf Auszahlung des Vermächtnisses geklagt. Der Geklagte berief sich auf den mit dem

Testamentserben siegreich abgeführten Prozeß und leitete daraus die Einwendung ab, daß die Vermächtnisverfügung ungültig sei.

73.

In seinem Testamente hatte ein kinderloser Ehegatte verfügt: Ich hinterlasse mein Vermögen meiner Gattin als Universalerbin unter der Bedingung, daß sie ihr lebenslang beim Ausgehen keinen Hut aufsetze, sondern nur den Myrthenkranz, den sie als Braut getragen hat und einen langen Trauerschleier. Die Gattin gab die Erbserklärung ab, hielt sich aber nicht an die Bedingung, worauf die nächsten gesetzlichen Erben, nämlich die Brüder des Erblassers, Erbserklärungen abgaben und die Einantwortung des Nachlasses an sich verlangten. Die Gattin behauptete, sie sei nicht verpflichtet eine so unsinnige und sie dem öffentlichen Spotte aussetzende Bedingung zu erfüllen. Wer hat Recht?

~~74.~~

Alois Lohgerber hatte einst in lustiger Tafelrunde seine anwesende Geliebte zur Universalerbin eingesetzt. Die Anwesenden riefen ihm lachend zu, daß er doch mit solchen Dingen keine Witze machen möge. Darauf wurde er ernst und erwiderte, es sei dies sein wirklicher Wille, er rufe drei anwesende Freunde, die er mit Namen an-

sprach, zu Zeugen, daß er sein ganzes Vermögen seiner Geliebten hinterlasse. Nach Jahren — jener Vorfall war seinem Gedächtnis vollständig entschwunden — heiratete Lohgerber. Er setzte seine Gattin mittelst holografen Testamentes zur Universalerin ein. Einen unehelichen Sohn übergab er mit Stillschweigen. In der Folge ergab er sich einer außerordentlichen Verschwendung, so daß sich seine Gattin genötigt sah, ihn deswegen entmündigen zu lassen. Darauf schrieb Lohgerber an seinen Freund einen Brief, in dem er sich über seine Gattin beklagte und fortfuhr: „Zum Dank dafür, daß ich sie zu meiner Universalerin ernannt habe, hat sie mich nun entmündigen lassen. Sie soll daran keine Freude haben, denn ich widerrufe hie mit ausdrücklich mein zu ihren Gunsten errichtetes Testament, mit dem ich meinen armen unehelichen Sohn ihretwegen um sein gesetzliches Erbrecht gebracht habe. Dadurch mache ich auch meine Schuld gegenüber diesem Sohne gut, der dadurch seine gesetzlichen Rechte wieder erlangt.“ Nach seinem Tode gaben die Witwe, der uneheliche Sohn und die Geliebte, alle auf Grund der letztwilligen Erklärungen des Erblassers, die nächsten Verwandten auf Grund des Gesetzes Erbserklärungen ab. Wer wird den Nachlaß bekommen und wie wird der Abhandlungsrichter vorgehen?

75.

Der Erbe, dem der Nachlaß auf Grund Testamentes eingeantwortet worden ist, klagt eine Nachlaßforderung ein. Der Geklagte wendet ein, die Erbschaft gebühre dem Kläger gar nicht, das Testament, auf das er sein Erbrecht gründe, sei gefälscht, er sei also nicht der rechte Erbe und zur Klage gar nicht legitimiert. Der Kläger antwortete, er sei durch die Einantwortung, die er mit der Einantwortungsurkunde beweise, jedermann gegenüber als Erbe legitimiert. Zur Anfechtung des Testamentes wäre nur der sonst zur Erbschaft berufene gesetzliche Erbe legitimiert, der sich aber nicht rühre. Demnach habe auch für den Geklagten der sich mit der Einantwortungsurkunde ausweisende Kläger als Erbe zu gelten, der Beklagte sei nicht berechtigt, die Frage der Gültigkeit des Testamentes aufzuwerfen.

Wie wird der Richter zu entscheiden haben?

76.

Jemand hatte in seinem Testamente seine Gattin und seinen unehelichen Sohn zu gleichen Teilen zu Erben eingesetzt. Das eigenhändig geschriebene und unterschriebene Testament schickte der auf dem Lande lebende Testator seinem Anwalt in Wien zur Aufbewahrung. In der Folge bekam der Anwalt einen Brief des Testators, in welchem dieser ihm mitteilte, er habe Beweise von der

Untreue seiner Gattin erhalten, weshalb er den Anwalt beauftrage das Testament zu zerreißen. Er wolle nun sein ganzes Vermögen seinem unehe-lichen Sohne hinterlassen und werde bei seiner nächsten Anwesenheit in Wien eine letztwillige Anordnung dieses Inhaltes errichten. Der Anwalt schob, augenblicklich durch andere Geschäfte ver-hindert, die Befolgung des Auftrages auf und ver-gaß darauf. Der Testator aber starb am Tage nach Absendung des Briefes, ohne seine Absicht aus-geführt zu haben. Nun gab der uneheliche Sohn die Erbserklärung zum ganzen Nachlaß, die Gattin gab sie auf Grund des Testamentes zum halben Nachlaß ab. Was ist Rechts? Wie wenn der Anwalt beim Empfang der Todesnachricht sich an den empfan-genen Auftrag erinnert und das Testament zer-rissen hätte? Kann die Gattin, wenn das Testament als widerrufen erklärt wird, die Nachlaßhälfte aus dem Gesetze in Anspruch nehmen, wenn keine ehe-lichen Kinder vorhanden sind? Welche Bedeutung hat es, wenn ihr die eheliche Untreue nachgewiesen wird?

77.

Im Zuge der Nachlaßabhandlung hatten die Erben bedingte Erbserklärungen abgegeben. Es war daher ein Inventar aufgenommen worden, in welchem die Aktiven und Passiven verzeichnet waren. Jemand kaufte nun die im Inventar ver-

zeichneten Aktiven. Als Entgelt wurde die Uebernahme der im Inventar ersichtlichen Passiven und die Auszahlung der mit bestimmten Beträgen vereinbarten Erbteile vereinbart. Nachdem dies geschehen, klagte ein Gläubiger des Erblassers den Käufer auf Zahlung einer im Inventar nicht ersichtlichen Nachlaßschuld. Wie ist die Klage zu beurteilen?

78.

Das Verlassenschaftsgericht hatte den als nächsten Erben in Betracht kommenden beiden Söhnen des Erblassers eine dreimonatige Frist zur Erbserklärung gegeben. Der eine Sohn trat die Erbschaft innerhalb dieser Frist an, der andere überreichte jedoch dem Gerichte eine Eingabe, in welcher er vorbrachte, er lehne es ab innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, er wolle erst sehen wie sich die Verhältnisse der Verlassenschaft im Zuge des Verfahrens gestalten, darnach werde er sich dann entscheiden, ob er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen werde. Welche Wirkung hat dieses Verhalten?

79.

Der kinderlose Erblasser hatte sein Vermögen seinem Freunde Braun mit der Bedingung hinterlassen, daß er die Schulden des Erblassers restlos und ohne Abzug bezahle. Braun gab seine Erbs-

erklärung auf Grund dieses Testamentes, mit dem Vorbehalt der Rechtswohltat des Inventars ab, welches errichtet und der Verlassenschaftsabhandlung zu Grunde gelegt wurde. Sodann stellte Braun den Antrag auf Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger, und da sich herausstellte, daß der Nachlaß überschuldet sei, bot er den Gläubigern die konkursmäßige Quote an. Er wurde von einem Gläubiger auf Zahlung der vollen Schuld und von den gesetzlichen Erben auf Herausgabe der Erbschaft geklagt. Die gesetzlichen Erben machten insbesondere geltend, er habe eine bedingte Erbserklärung gar nicht abgeben dürfen, in ihrer Abgabe und der sich anschließenden Errichtung des Inventars sei schon die Defizienz der vom Erblasser gesetzten Bedingung zu erblicken. Was ist rechtens?

80.

Der Erblasser hatte einen einzigen Sohn hinterlassen, dem das ganze Vermögen auf Grund des Gesetzes eingewantwortet worden war. Als der Erbe unter Berufung auf diese Einantwortung unter Vorlage der Einantwortungsurkunde eine Nachlaßforderung einklagte, wendete der Beklagte ein, der Erblasser habe ihm gelegentlich eines Krankenbesuches die Schuld mündlich erlassen, ferner sei der Kläger gar nicht der richtige Erbe, da er nur ein uneheliches Kind des Erblassers sei, endlich

setze er dem Klagsanspruche eine Gegenforderung an den klagenden Erben aufrechnungsweise entgegen. Wer wird den Prozeß gewinnen, wenn die erhobenen Einwendungen sachlich richtig sind?

81.

Jemand hatte in seinem Testamente seine Gattin zur Universalerbin eingesetzt und darin auch seinen langjährigen treuen Diener mit einem Legate von 1000 S bedacht. Das eigenhändig geschriebene und unterschriebene Testament gab der kinderlose Erblasser seiner Gattin zur Aufbewahrung. Diese strich ohne Vorwissen des Testators das Legat durch. Nach dem Tode des Testators gab sein einziger Bruder die Erbserklärung auf Grund des Gesetzes unter Aufdeckung dieses Sachverhaltes, die Gattin auf Grund des Testamentes ab. Der Legatar erklärte, er lasse sich auf Prozesse nicht ein, er verzichte auf seinen Anspruch, zumal er wisse, daß der Verstorbene seine Gattin über alles geliebt habe und stets mit allem, was sie anordnete, einverstanden gewesen sei, so daß es ihm nicht zweifelhaft sei, daß sich der Erblasser auch der Streichung des Legates gefügt hätte, wenn sie ihm bekannt geworden wäre. Wie ist die Rechtslage und was wird der Verlassenschaftsrichter tun?

82.

Der Erblasser hatte letztwillig verfügt: Meinen unehelichen Sohn beschränke ich auf den Pflichtteil,

setze ihn daher nur auf ein Viertel meines Vermögens zum Erben ein. Dieses Viertel wurde dem unehelichen Sohne auch eingewilligt. Vier Jahre nach dem Tode klagte dieser Erbe eine ihm bei der Erbteilung zugefallene Darlehensforderung aus dem Nachlasse gegen den dritten Darlehensschuldner ein. Dieser wendete ein, die Erbeinsetzung sei wegen Irrtums des Erblassers nichtig. Wie ist diese Einwendung zu beurteilen?

83.

Jemand hatte rechtsförmlich mündlich seinen letzten Willen dahin erklärt, daß er seinen Neffen zum Universalerben einsetze. Nachher heiratete er und errichtete nun ein holografes Testament, worin er seine Gattin zur Universalerbin einsetzte. Als aber in der Folge die Ehe geschieden wurde, widerrief er in einem eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Briefe an seinen Neffen das zweite Testament und fügte hinzu, es habe alles bei seinem mündlich erklärten letzten Willen zu verbleiben. Einige Zeit darnach söhnten die Ehegatten sich wieder aus und nahmen die eheliche Gemeinschaft wieder auf. Nach dem Tode des Testators gaben sowohl die Witwe als auch der Neffe, jene auf Grund des zweiten, dieser auf Grund des ersten Testamentes, aber auch ein Bruder des Verstorbenen auf Grund des Gesetzes die Erbserklärung ab. Was wird der Verlassenschaftsrichter

tun, wem wird der Nachlaß eingeeantwortet werden? Kann der Neffe, wenn sein Erbrechtsanspruch aus dem Testamente als unbegründet erklärt wird, die Erbserklärung auf Grund des Gesetzes neben dem Bruder des Erblassers abgeben? Wie wird solchenfalls der Nachlaß aufgeteilt?

84.

Der Erblasser hatte sein Vermögen seinem Neffen unter der Bedingung hinterlassen, daß er keine Jüdin heirate. Der Neffe gab die Erbserklärung als Unverheirateter ab. Wie hat das Nachlaßgericht vorzugehen, wem ist der Nachlaß einzuantworten? Was ist rechtens, wenn der Neffe nach der Einantwortung eine Jüdin, wie wenn er eine vom Judentum zum Christentum übergetretene Person heiratet?

85.

Der Erblasser hatte letztwillig verfügt: Dem Dienstpersonal meiner Schwester hinterlasse ich eine Rente von monatlich je 20 S. Zur Zeit der Errichtung dieser Anordnung gehörten dem Haushalte der Schwester zwei alte Hausgehilfinnen an, die die betagte Schwester gewissenhaft betreuten und darob vom Erblasser oft belohnt worden waren. Diese Hausgehilfinnen starben vor dem Erblasser. Zur Zeit seines Todes hielt die Schwester nur eine Hausgehilfin, die, kurz vorher auf-

genommen, sich nicht bewährte, so daß es mit ihr stets Streit gab. Als diese Hausgehilfin auf jenes Rentenlegat Anspruch erhob, verweigerte der Erbe seine Auszahlung. Die Hausgehilfin berief sich auch darauf, daß der Erblasser von ihrer Dienstleistung im Hause der Schwester Kenntnis hatte und sie sogar durch ein vor der Schwester geheimgehaltenes separates monatliches Geschenk zu besonderem Eifer anzuregen versucht hatte.

86.

Jemand hatte eine ihm auf Grund Testamentes angefallene Erbschaft unter der Bedingung ausgeschlagen, daß sie seinem einzigen großjährigen Sohne zufalle. Auf Grund dessen gab der Sohn seine Erbserklärung ab, ebenso aber der gesetzliche Erbe, dem die Erbschaft angefallen wäre, wenn der Erste nicht im Testamente bedacht worden wäre. Wem gebührt nun die Erbschaft und wie hat der Verlassenschaftsrichter vorzugehen?

87.

Das Verlassenschaftsgericht hatte nach § 129 VerfaStr. die Erben aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zu melden und ihre Erbserklärungen anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit denjenigen, die sich erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen nach Maßgabe ihrer Ansprüche eingewantwortet

werden würde. Die Ediktalfrist eines Jahres war bereits abgelaufen, als der für die unbekannten Erben eingesetzte Kurator Namen und Adresse eines Erben bekannt gab. Das Gericht forderte ihn nun zur Abgabe der Erbserklärung binnen vier Wochen auf. Dem widersetzten sich die andern Erben. Wie ist zu entscheiden?

88.

Herr Josef Gruber und seine Gattin Helene hatten einen Erbvertrag errichtet, worin sie sich gegenseitig drei Viertel ihres Vermögens zuwendeten. Sie bestimmten ferner darin gemeinsam, daß an das Kind ihres Freundes namens Rudolf Klein nach dem Tode des „Zweitversterbenden“ ein Legat von 2000 S auszuzahlen sei, daß jedoch der Legatar nicht befugt sein solle, Sicherstellung zu verlangen. —

Herr Josef Gruber starb zuerst. Seine Gattin Helene nahm die Erbschaft an. Rudolf Klein war zu dieser Zeit noch minderjährig. Sein gesetzlicher Vertreter verlangte infolge dessen, daß die Erbin das Legat sicherstelle. Diese verwies auf die Erlassung der Sicherstellung in der letztwilligen Anordnung. Wie ist diese Anordnung aufzufassen, welche Rechtstellung hat der Legatar, was ist bezüglich der Sicherstellung rechtens?

89.

Jemand war ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben. Seine Erben waren nach dem Gesetze seine beiden Kinder und seine Gattin. Das hinterlassene Vermögen war jedoch so gering, daß der Gattin, trotzdem sie ein Viertel geerbt hatte, doch der anständige Unterhalt mangelte. Sie verlangte ihn von den Erben, die einwendeten, der ganze Nachlaß sei so klein, daß die Gewährung des mangelnden anständigen Unterhaltes den Pflichtteil der andern Erben schmälern würde, was unstatthaft sei.

Wie ist zu entscheiden?

90.

Eine Ehe wurde aus beiderseitigem Verschulden geschieden. Es bestand ein Erbvertrag, mit welchem der Gattin drei Viertel des Vermögens letztwillig zugewendet waren. Nach der Ehetrennung ergab sich der Gatte einem verschwenderischen Lebenswandel, ging schließlich eine zweite Ehe ein und vermachte seiner zweiten Gattin mit Schenkung auf den Todesfall sein Haus, welches den größten und wertvollsten Bestandteil seines Vermögens bildete. Die erste Gattin wendete sich an einen Anwalt um Hilfe. Welche Antwort wird sie wohl erhalten?

91.

Nach Abschluß eines Erbvertrages, in welchem sich die Ehegatten gegenseitig auf drei Viertel ihres Vermögens zu Erben eingesetzt hatten, nahm der Gatte ohne Zustimmung der Gattin jemanden an Kindesstatt an. Nach dem Tode des Gatten forcht der Adoptivsohn die Gültigkeit des Erbvertrages unter Hinweis auf § 778 ABGB an. Hat er Aussicht auf Erfolg? Wie wäre die Rechtslage, wenn es sich nicht um ein adoptiertes, sondern um ein nachgeborenes Kind handeln würde?

92.

Dem Verlassenschaftsrichter liegt ein zeugenloses Testament vor, das mit Schreibmaschine geschrieben und mit einem Handzeichen unterfertigt ist, dem der Schreiber der Urkunde den Namen des Testators beigesetzt hat. Der im Testamente eingesetzte Erbe hat eine Erbserklärung auf Grund des Testamentes abgegeben, ebenso der gesetzliche Erbe auf Grund des Gesetzes. Letzterer hat in einer Eingabe den Antrag gestellt, es möge mit Rücksicht auf die offen zu Tage liegende Ungültigkeit des Testamentes die Verlassenschaft ohne Berücksichtigung der vom Testamentserben abgegebenen Erbserklärung nur mit dem gesetzlichen Erben abgehandelt und ihm der Nachlaß eingewantwortet werden. Wie hat der Richter vorzugehen?

93.

Nach dem Tode des Erblassers hatten seine beiden zur Erbschaft berufenen Kinder unbedingte Erbserklärungen abgegeben, hatten den nur aus beweglichen Sachen bestehenden Nachlaß unter sich aufgeteilt, die ihnen bei der Teilung zugefallenen Gegenstände zum Teil veräußert, zum Teil an ihren Wohnort — sie wohnten jeder in einer andern Stadt — mitgenommen. Ein Gläubiger des Erblassers hatte dessen Nachlaß zu Händen der erbserklärten Erben geklagt, ein Urteil ersiegt und beantragte nun noch vor der Einantwortung des Nachlasses unter Hinweis auf die obigen Ereignisse, welche die Einbringlichkeit seiner Forderung gegen den Nachlaß erschweren oder gar unmöglich machten, die Absonderung des Verlassenschaftsvermögens. Die Erben beriefen sich auf die vollzogene Teilung und teilweise Veräußerung der Nachlaßgegenstände und machten geltend, es könne von einer Gefährdung des Gläubigers nicht die Rede sein, weil sie sich erwiesenermaßen in glänzenden Vermögensverhältnissen befänden. Was wird der Richter tun?

94.

Zum Nachlaß hatte der einzige Sohn des Erblassers eine unbedingte Erbserklärung abgegeben. Im Nachlaß befand sich ein auf den Verstorbenen grundbücherlich als Eigentum eingetragenes Haus.

Nach abgegebener Erbserklärung wurde das Eigentum der Verlassenschaft am Hause als ungültig angefochten, indem behauptet wurde, daß der zugrunde liegende Kaufvertrag infolge eines vom Erblasser hervorgerufenen Irrtums ungültig sei. Nun zog der Erbe seine Erbserklärung zurück, indem er anführte, er habe sich bei Abgabe seiner Erbserklärung inbezug auf Größe und Bestand des Erbvermögens in einem Irrtum befunden. Für den Fall, daß er mit der Zurücknahme der Erbserklärung nicht durchdringen sollte, trete er jedenfalls von der Erbserklärung als unbedingter zurück, gebe sie vielmehr nur bedingt ab, indem er nun der Gefahr ausgesetzt sei, daß die Schulden des Nachlasses die Aktiven übersteigen. Was ist Rechtsens?

95.

Der Erblasser hatte im Testamente seine Gattin zu einer Hälfte seines Vermögens eingesetzt, zur andern Hälfte seine vier Kinder als Erben berufen und angeordnet, daß seine Tochter sich ihre Mitgift im Betrage von 20.000 S einrechnen lassen müsse.

Wie ist die Einrechnung vorzunehmen? Kann die Tochter behaupten in ihrem Pflichtteil verletzt zu sein, wenn ihr Erbteil infolge der Einrechnung um mehr als die Hälfte geschmälert wurde?

96.

Der Vater eines unehelichen Kindes hatte sich in einem mit dessen Vormund unter Genehmigung durch das Verlassenschaftsgericht geschlossenen Vergleiche verpflichtet, dem Minderjährigen zur Abfindung aller künftigen Unterhaltsansprüche eine Summe von 3000 S sofort zu bezahlen. Bevor dies jedoch geschehen, stirbt der Minderjährige am Tage nach dem Vergleichsabschluß infolge eines Automobilunfalls. Die Mutter des Minderjährigen und ein von dieser Mutter, aber einem andern Vater stammender Halbbruder, erheben als gesetzliche Erben Anspruch auf die Vergleichssumme. Der Verpflichtete wendet ein, die Verpflichtung aus dem Vergleiche habe den Unterhalt des Verstorbenen bezweckt, sei also durch den Tod erloschen. Auch bestreitet der Vater die Klagslegitimation des Halbbruders, da dieser nicht Erbe sei. Endlich macht er auch geltend, daß es an der verlassenschaftsgerichtlichen Genehmigung zur Prozeßführung fehle.

Wie ist zu entscheiden?

97.

Jemand war kinderlos gestorben. Von nächsten Verwandten hatte er nur einen Vater und einen Bruder hinterlassen. In seinem Testamente hatte er sein ganzes Vermögen seiner Gattin zugewendet und verfügt, daß der seinem Vater gebührende

Pflichtteil seinem, des Erblassers Bruder ausgezahlt werde. Der enterbte Vater klagte die Witwe auf seinen Pflichtteil. Diese wendete ein, der Kläger sei sehr überschuldet. Darauf erwiderte Vater, die Enterbung sei selbst dann unwirksam, wenn diese Einwendung auf Wahrheit beruhen würde, weil erstens ein Enterbungsgrund im Testamente nicht angegeben, zweitens der Bruder des Erblassers, zu dessen Gunsten die Enterbung ausgesprochen worden sei, als Bruder dem Erblasser gegenüber kein Pflichtteilsrecht habe. Wie ist zu entscheiden?

98.

Herr Meier hatte in seinem Testamente die Kinder seiner Pflegetochter Anna aus deren Ehe mit Herrn Schmidt, so viele davon beim Ableben der Frau Anna Schmidt am Leben sein werden, gleichteilig zu Erben eingesetzt. Als Meier bald darauf starb hatte das Ehepaar Schmidt zwei lebende Kinder, künftiger Kinderzuwachs war nicht ausgeschlossen. Ist die Einsetzung dieser künftigen Kinder gültig? Wenn ja, wie ist einzuantworten?

99.

Der unverheiratete Erblasser hatte seine beiden ledigen Freunde zu Erben eingesetzt und verfügt, daß sein in Bargeld und Wertpapieren bestehendes Vermögen den dereinstigen Nachkommen der Freunde zugewendet werde, doch schließe

er jede gerichtliche Hinterlegung aus. Die Erben verlangten die Herausgabe des Bargeldes und der Wertpapiere, indem sie geltend machten, es handle sich um einen bloßen Wunsch des Erblassers, auch sei die Einsetzung noch ungeborener, ja noch unerzeugter Personen ungültig. Das Nachlaßgericht ernannte für die noch unerzeugten Nachkommen der Erben einen Substitutionskurator. Dieser verlangte die gerichtliche Hinterlegung des Bargeldes und der Wertpapiere, die gegenteilige Anordnung des Erblassers sei unwirksam, weil es sich um Minderjährige handle. Wie ist zu entscheiden?

100.

In seinem Testamente vom 17. Oktober 1920 hatte der Erblasser seinen Neffen Peter zum Erben eingesetzt und dabei bemerkt, eine Abänderung dieser Anordnung solle nur gelten, wenn sie den Beisatz enthalte „Verzeihe mir, ich kann nicht anders“. In einem spätern holografen Testamente widerrief er diese Anordnung, unterließ jedoch jenen Beisatz, weil er an ihn nicht dachte. In der Folge erinnerte er sich daran und, zu schwach, um selbst zu schreiben, ließ er den Beisatz durch seinen Diener auf der Testamentsurkunde zuschreiben, worauf er seine Unterschrift nochmals beisetzte. Nach seinem Tode entstand Streit zwischen dem Neffen Peter und den gesetzlichen Erben, indem jener sich auf das Testament, diese sich

auf das Gesetz beriefen. Wie wäre die Rechtslage, wenn der Erblasser das zweite Testament von seinem Diener hätte schreiben lassen und nur jenen Zusatz selbst geschrieben und unterschrieben hätte?

101.

Dem Anspruch des überlebenden Gatten auf Leistung des anständigen Unterhaltes setzten die Erben die Einwendung entgegen, daß die Ehe einverständlich geschieden worden sei und daß die Gatten in dem Scheidungsübereinkommen auf jeden Unterhalt gegenseitig verzichtet hätten. Der Gatte antwortete, ein solcher Verzicht sei wirkungslos, überdies sei unter „jedem Unterhalt“ nicht auch ohneweiters der mangelnde anständige Unterhalt zu verstehen. Wer hat Recht?

102.

Ein Ehegatte war gestorben. Es überlebten ihn außer der Witwe fünf Kinder. Eine letztwillige Anordnung wurde nicht vorgefunden. Als die Witwe mit der Behauptung auftrat, es mangle ihr der anständige Unterhalt, und dessen Leistung aus der Verlassenschaft begehrte, hielten ihr die Kinder den Umstand entgegen, daß sie im Genusse ihres gesetzlichen Erbteils sei, worauf sie bewies, daß dieser zu ihrem anständigen Unterhalte nicht hinreiche. Was ist Rechtens?

Jemand war mit Hinterlassung eines einzigen gesetzlichen Erben gestorben. In seinem Nachlaß fanden sich zunächst nur Bargeld und Wertpapiere vor, die er in einem Kodizill gänzlich an mehrere Legatare verteilt hatte. Da der Nachlaß dadurch erschöpft schien, schlug der gesetzliche Erbe die Erbschaft aus.

Nachträglich stellte sich heraus, daß der Erblasser auf eine sehr beträchtliche Hypothekarforderung vergessen habe. Dieses neu aufgetauchte Nachlaßvermögen nahm der Fiskus als erblos in Anspruch. Dagegen trat der gesetzliche Erbe auf, indem er geltend machte, daß er sich bei der Ausschlagung in einem Irrtum befunden habe. Als dritte Partei traten die Legatare auf den Plan, indem sie behaupteten, die Erbschaft gehöre ihnen. Der Fiskus wendete ein, der gesetzliche Erbe habe die Lebensgefährtin des Erblassers körperlich schwer verletzt und sei dadurch des Erbrechtes unwürdig worden. Deshalb habe ihn der Erblasser auch in seinem letzten Willen geflissentlich übergangen. Demnach fehle es an der Entsagung des gesetzlichen Erben, womit eine wesentliche Voraussetzung für das Erbrecht der Legatare ausgeschaltet sei.

Wem gebührt die Erbschaft?

104.

Jemand hatte sein Haus, welches den Hauptbestandteil seines Vermögens bildete, seiner Gattin vermacht und hinzugefügt: „Ich wünsche, daß meine Gattin das Haus nach ihrem Tode meinem Neffen Franz hinterlasse.“ Dieser Neffe war auch neben der Gattin der einzige gesetzliche Erbe. Da im Nachlaß außer jenem Hause so gut wie nichts vorhanden war, schlug der Neffe die ihm auf Grund des Gesetzes angetragene Erbschaft aus, verlangte aber, daß sein Substitutionsrecht im Grundbuch bei dem Hause ersichtlich gemacht werde. Die Gattin widersetzte sich dem unter Hinweis auf die vom Erben erklärte Ausschlagung, behauptete, sie habe jetzt auf den ganzen Nachlaß allein Anspruch und gab die Erbserklärung in diesem Sinne ab. Wer hat Recht? Wie ist, wenn das Substitutionsbegehren des Neffen als richtig befunden werden sollte, die Substitution im Grundbuch ersichtlich zu machen und welche Bedeutung hat diese Ersichtlichmachung? Kann die Gattin, wenn der Neffe die Erbschaft angenommen hat, neben jenem Vermächtnis auch ihr gesetzliches Erbteil verlangen?

105.

Der Erblasser hatte vor drei Zeugen mündlich über sein Vermögen letztwillig verfügt. Nach Abschluß des Testieraktes wies einer der Zeugen

darauf hin, daß ihm in der letztwilligen Anordnung ein Vermächtnis zugedacht sei und daß er im Hinblick darauf vielleicht kein tauglicher Zeuge wäre. Es wurden infolgedessen noch zwei Zeugen beigezogen. Nun erklärte der Erblasser aber, er wolle, um Zweifel zu verhindern, daß sein letzter Wille schriftlich niedergelegt werde. Dies geschah. Der Wille wurde von einem Zeugen niedergeschrieben, in Gegenwart aller Zeugen verlesen, jedoch nur von zwei Zeugen unterschrieben.

Nach dem Tode des Erblassers fochten die gesetzlichen Erben das schriftliche Testament als ungiltig an. Sie bestritten insbesondere den Vermächtnisanspruch des Testamentszeugen. Was ist Rechtens?

106.

Eine Ehefrau war gestorben. Zu ihrem Nachlaß hatten ihre im Testament zu Erben ernannten Neffen unbedingte Erbserklärungen abgegeben. Der überlebende Ehegatte verlangte den mangelnden anständigen Unterhalt aus der Verlassenschaft und erhielt ihn auch. Eines Tages wurde ihm jedoch die Fortsetzung der Leistungen mit der Begründung verweigert, daß der Betrag des reinen Nachlasses nun erschöpft sei. Der Ehegatte verwies darauf, daß die Erben die Erbschaft unbedingt angenommen hätten und daher für die Schulden des Nachlasses, zu denen auch ihre Verpflichtung ihm gegenüber zähle, unbeschränkt haften. Was ist Rechtens?

107.

Der Erblasser hat seinem Neffen letztwillig 1000 S vermacht und verfügt, daß dieser Betrag aus seinem Hause Lerchenfelderstraße 37 bezahlt werde. Kann der Legatar die Bezahlung schlechthin oder nur aus dem Hause verlangen und wie kann er sich dessen versichern, daß er wirklich seine Befriedigung aus diesem Hause erlange?

108.

In einem Testamente war verfügt, daß jede frühere letzte Willenserklärung widerrufen werde. Wenn sich eine solche bei irgend jemandem vorfinden sollte, sei sie uneröffnet zu verbrennen. Es befand sich wirklich eine solche frühere versiegelte Anordnung bei einem Notar, der sie dem Gerichte vorlegte. Der in dem spätern Testamente eingesetzte Erbe verlangte die Erfüllung der letztwilligen Anordnung, d. h. die Verbrennung des frühern Testamentes in uneröffnetem Zustande. Das Gericht gab diesem Ansinnen keine Folge und machte auch das frühere Testament kund. Es zeigte sich, daß dieses Testament die Verfügung enthielt, es solle jede spätere Anordnung ungültig sein, wenn sie nicht mit dem Satze beginne: „Auf Grund des Gesetzes verfüge ich“, ein Satz, der dem spätern Testamente fehlte.

Hat das Gericht gesetzmäßig gehandelt, und welche der beiden letztwilligen Anordnungen gilt nun?

A hatte die ihm angefallene Erbschaft unbedingt angenommen, diese Erklärung jedoch, nachdem sie von dem Gerichte bereits angenommen war, widerrufen und erklärt, er verzichte auf die Erbschaft zu Gunsten des B. Welches ist nun die Rechtslage von A und B? Wie steht es mit der Haftung gegenüber den Erbschaftsgläubigern? Wie wäre zu entscheiden, wenn Widerruf und Verzicht vor der Annahme der Erbserklärung durch das Gericht erfolgt wären? Wie wäre sie, wenn A keine Erbserklärung abgegeben, sondern bloß den Verzicht zu Gunsten des B ausgesprochen hätte?

Der Erblasser hat sein einziges Kind zum Universalerben eingesetzt, es jedoch mit so vielen Vermächtnissen beschwert, daß der Pflichtteil verletzt ist. Soll das Kind die Erbschaft annehmen, in welcher Weise und wie schützt es sich gegen die Ansprüche der Legatäre?

Wie ist die Rechtslage, wenn die Legatäre nachweisen können, daß das Kind sich erbunwürdig gemacht habe und wie, wenn dem gegenüber das Kind beweisen kann, daß der Erblasser es in voller Kenntnis des Unwürdigkeitsgrundes doch zum Erben eingesetzt habe?

111.

Herr Meier hinterließ in seinem Testamente seinem Freunde Neumannn einen Betrag von 10.000 S und substituierte dem Neumann für den Fall seines Ablebens seine beiden anderen Freunde Schulze und Müller. Schulze trat seinen Anteil nach dem Tode Meiers an Herrn Schmied ab. Hierauf starben zuerst Schulze und nach ihm Neumann. Wer hat Anspruch auf den Teil Schulzes? Wie läge der Fall, wenn Schulze seinen Anteil noch bei Lebzeiten Meiers abgetreten hätte. Wie wenn Schulze auf ein Drittel und Müller auf den Rest substituiert worden wäre?

112.

Herr Arnold Huber, der, ledig und kinderlos, seit Jahren in einer Pension wohnt, erklärt eines Tages bei Tisch, daß er sein allerdings geringes Vermögen der Pensionsinhaberin, die ihn jahrelang gepflegt habe, hinterlasse und, als diese verlegen meint, er scherze wohl, wiederholt er, es sei ihm darum voller Ernst und er rufe die Anwesenden zu Zeugen. Im Zimmer befinden sich dabei noch zwei fremde Pensionäre und die bei Tisch bedienende Hausgehilfin. Nach dem Tode Hubers zeigt sich, daß ein Klassenlos aus seinem Besitze noch bei seinen Lebzeiten den Haupttreffer gemacht habe, wodurch die Erbschaft großen Wert bekommt. Es geben sowohl die Pensionsinhaberin, als auch ein

Neffe Hubers, der der nächste gesetzliche Erbe ist, Erbserklärungen ab. Wer bekommt die Erbschaft und wie wird der Verlassenschaftsrichter vorgehen?

113.

Der im Testamente übergangene Noterbe hatte vor dem Verlassenschaftsgerichte den Anspruch auf den Pflichtteil geltend gemacht. Einer seiner Gläubiger pfändete diesen Anspruch, ließ sich ihn zur Einziehung überweisen und klagte den Erben auf Auszahlung des Pflichtteils. Was ist Rechtsens? Wie läge der Fall, wenn der Noterbe seinen Anspruch nicht bei dem Verlassenschaftsgericht angemeldet, sondern in einem Brief an den Erben erhoben hätte? Wie wenn er seine Absicht ihn geltend zu machen bloß einem Freund mitgeteilt? Wie wenn er sich diesem Freunde gegenüber bloß darüber beklagt hätte, daß er enterbt sei, oder wenn er sich überhaupt zu niemandem geäußert hätte?

114.

Der kinderlose Bauer Josef Moser liegt an Typhus schwer krank darnieder. Er ist bei voller Besinnung und will seinen letzten Willen erklären. Er schickt im Dorfe um Zeugen herum, aber jeder fürchtet die Ansteckung und so erklärt denn Moser vor seinem Knecht und seiner im Hause lebenden

Schwester, daß er seinen unehelichen Sohn zum Alleinerben einsetze und ihm auftrage, seine, des Erblassers, Schwester lebenslänglich zu erhalten. Wie ist die Rechtslage, wenn Moser stirbt?

115.

Der Bauer Franz Leitner erklärt vor seinen vier Knechten seinen letzten Willen dahin, daß er seine Gattin enterbe, weil sie mit dem Nachbar die Ehe gebrochen habe. Er hinterlasse sein Vermögen der Kirche, es mögen aber den Kindern der vier Knechte bei erreichter Volljährigkeit je 300 S ausbezahlt werden.

Nach seinem Tode kann die Witwe dartun, daß der Verdacht, sie habe die Ehe gebrochen, unbegründet sei. Es sind keine Noterben vorhanden. Was ist Rechtens?

116.

Der Erblasser hatte zur Universalerbin seines 256.000 S betragenden Vermögens seine Gattin eingesetzt und seinem unehelichen Sohne ein Haus im Werte von 50.000 S und ein Wertpapierdepot im Werte von 38.000 S, jedoch belastet mit 3000 S, bei der Kreditanstalt vermacht. Andere Kinder hatte der Erblasser nicht hinterlassen. Der bedachte Sohn behauptete, daß das Vermächtnis seinen Pflichtteil nicht decke, bewies überdies, daß er eine auf dem Hause sichergestellte Hypothek von

20.000 S und die auf dem Wertpapierdepot lastende Lombardschuld von 3000 S nach Erwerb des Vermächtnisses bezahlt habe und klagte deshalb die Witwe auf Zahlung von 30.000 S, indem er die Pflichtteilsergänzung mit 7000 S bezifferte. Wie wird der Richter entscheiden? Wie wäre zu entscheiden, wenn der Pflichtteil nicht verletzt wäre, indem etwa Haus und Wertpapiere nach Abzug der Belastung 96.000 S wert wären?

117.

Peter Vorgärtner hatte letztwillig verfügt: Zu meinem Erben ernenne ich meinen Freund Alois Stelzmeier. Wenn er die Erbschaft nicht annehmen kann oder will, soll sie mein Neffe Eduard Schörghofer erhalten. Stelzmeier war vom Verlassenschaftsrichter aufgefordert worden sich binnen drei Monaten über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft zu erklären, gab aber erst zehn Monate nach dem Tode des Erblassers die Erklärung ab, daß er die Erbschaft ausschlage. Innerhalb dieses Zeitraumes war Schörghofer gestorben. Nun gaben sowohl die Erben Schörghofers, als auch die gesetzlichen Erben Vorgärtners Erbserklärungen zum Nachlasse Vorgärtners ab. Wie wird das Nachlaßgericht vorgehen und was ist Rechtens? Wie wäre die Rechtslage, wenn Stelzmeier vor Abgabe einer Erklärung innerhalb der Deliberationsfrist gestorben wäre?

118.

Im Nachlaß der Erblasserin fand sich ein Kuvert mit der offenbar von ihrer Hand geschriebenen Aufschrift „für Malvine“, es lagen darin 500 S. Kann die Hausgehilfin Malvine diesen Betrag in Anspruch nehmen, wenn zweifellos ist, daß nur sie gemeint ist? Wie wenn jener Anschrift auch die Unterschrift der Verstorbenen beigesetzt ist? Wie wenn die Anschrift lautete: „Inliegende 500 S sind für Malvine“, und es finden sich im Kuvert nur 300 S.

Der Erbe wollte der Hausgehilfin unter Hinweis auf § 676 ABGB nur das leere Kuvert zuerkannt wissen. Was läßt sich dagegen sagen, u. zw. für jeden einzelnen der obigen Fälle? Wie wenn es in der Anschrift heißt: inliegende 500 S sind für Malvine, es findet sich aber in dem Kuvert nur ein Los, welches nach dem Tode der Erblasserin einen Treffer gemacht hat? Wie wenn es nicht ein Los, sondern ein Wertpapier im ungefähren Kurswert von 500 S ist? Wie wenn es in der Anschrift hieße „Inliegende zehn Kreditaktien sind für Malvine“ und es fände sich im Kuvert nur der dem ungefähren Kurswert dieser Aktien entsprechende Geldbetrag?

119.

Jemand hatte in seinem Vermögen außer sonstigem wertvollem Besitz auch eine kostbare

Sammlung. Er setzte in seinem Testamente seinen Freund zum Universalerben ein und bestimmte: „Die Sammlung ist, da die Marktverhältnisse jetzt günstig sind, spätestens ein Jahr nach meinem Tode durch meinen Freund zu verkaufen. In den Erlös sollen sich mein Freund und meine beiden Brüder gleich teilen. Der Nachlaß wird dem Freunde drei Monate nach dem Tode des Erblassers eingewantwortet. Da die Marktverhältnisse sich aber für den Verkauf der Sammlung ungünstig gestalten, beschließt der Universalerbe unter Zustimmung des einen der beiden Brüder, mit dem Verkaufe noch zu warten. Er verkauft die Sammlung erst nach drei Jahren. Nun treten beide Brüder gegen ihn mit dem Anspruch auf Herausgabe des Nachlasses auf, weil er den Auftrag des Erblassers nicht erfüllt habe. Wie ist die Rechtslage a) wenn der Verkauf schlechter, b) wenn er gleich, c) wenn er besser ausgefallen ist, als wenn die vom Erblasser gesetzte einjährige Frist eingehalten worden wäre?

120.

Jemand hatte seinen letzten Willen eigenhändig niedergeschrieben, die Unterschrift aber noch nicht beigesetzt, weil er ihn noch fortsetzen wollte. Er brachte das Schriftstück noch am selben Tage zu seinem Stammtisch mit und gab es dort seinen drei Freunden zu lesen. In der folgenden Nacht wurde

er durch einen plötzlichen Tod dahingerafft. Das Schriftstück blieb ununterschrieben. Die darin zur Universalerbin eingesetzte Freundin des Verstorbenen gab die Erbserklärung auf Grund des Testaments, seine Eltern als nächste Verwandte gaben sie auf Grund des Gesetzes ab. Wie wird der Richter vorgehen und wie ist der Fall zu entscheiden?

121.

Der Erblasser hatte angeordnet: Zu meinen Erben ernenne ich meine Neffen Josef und Paul Kronhuber, jedem von ihnen substituieren ich für den Fall, daß er die Erbschaft nicht sollte annehmen können oder wollen meinen Freund Georg Korngraber. Josef Kronhuber stirbt nun nach dem Erblasser, bevor er eine Erbserklärung abgegeben hat. Es geben sowohl die Kinder des Josef Kronhuber als auch Korngraber Erbserklärungen ab. Aber auch Paul Kronhuber nimmt die Erbschaft in Anspruch. Wer wird sie bekommen?

122.

Der kinderlose Erblasser hatte letztwillig verfügt: Da meine Verwandten sich um mich nie gekümmert haben, schließe ich sie von der Erbfolge aus, ernenne vielmehr meinen Freund Richard Gruber zum Universalerben und substituieren ihm, wenn er unvermählt und kinderlos sterben sollte, seinen Neffen Franz Eigner.

Eigner stirbt nach dem Erblasser, aber vor Gruber, unter Hinterlassung eines Sohnes, als einzigen gesetzlichen Erben. Wenn dann Gruber unvermählt und kinderlos stirbt, wer erhält die Erbschaft? Wie liegt die Sache, wenn Gruber heiratet, seine Frau aber vor Eigner stirbt, ohne daß Kinder der Ehe entstammen. Wie, wenn Grubers Ehe aus dem Verschulden seiner Frau, wie wenn sie aus seinem Verschulden getrennt wird?

123.

Die in einem Erbvertrage auf drei Viertel eingesetzte Gattin klagte, ohne eine Erbserklärung abzugeben, drei Viertel einer Nachlaßforderung ein, indem sie sich auf den Erbvertrag berief. Der Beklagte wendete ein, es fehle die Ermächtigung des Verlassenschaftsgerichtes zur Einbringung der Klage, worauf die Klägerin behauptete, sie habe eine solche nicht nötig, da sie sich auf einen Vertrag stütze und daher auch keine Erbserklärung abgegeben habe. Wie ist die Rechtslage?

124.

Der Erblasser hatte seine Gattin zur Universalerin ernannt und ihr seinen Neffen fideikommissarisch substituiert. Im Nachlaß befinden sich u. a. auch zinstragende Wertpapiere und Lose. Was ist im Hinblick auf diese Vermögensgegenstände zu verfügen und was geschieht mit dem Haupttreffer, den eines dieser Lose nachträglich macht?

125.

In einem Testamente war verordnet: Zu meinem Universalerben ernenne ich meinen Sohn. Mein Sparkassabuch vermache ich zu einem Drittel meiner Nichte Helene, zu zwei Drittel meiner Gattin. Helene starb vor dem Erblasser. Wem fällt nun ihr Drittel zu? Wie wenn sie den Erblasser zwar überlebt, aber gestorben wäre bevor sie sich zur Annahme des Legates geäußert hätte? Wie wenn sie gestorben wäre, nachdem sie erklärt hätte anzunehmen?

126.

Der Erblasser hatte seine Gattin zur Universalerin eingesetzt, ihr seinen minderjährigen Neffen fideikommissarisch substituiert, jedoch angeordnet, daß das Substitutionsband weder bei dem zum Nachlaß gehörigen Haus grundbücherlich ersichtlich zu machen, noch überhaupt von der Gattin irgend eine Sicherstellung zu leisten sei. Im Zuge der Nachlaßabhandlung verlangte der Vormund des minderjährigen Fideikommissarerbens über Auftrag des Vormundschaftsgerichtes sowohl die Ersichtlichmachung des Substitutionsbandes im Grundbuch, als überhaupt die Sicherstellung des Substitutionsvermögens. Wer hat darüber zu entscheiden und wie ist zu entscheiden?

127.

Der Erbe hatte auf Grund des Gesetzes eine unbedingte Erbserklärung abgegeben und die Erb-

schaft eingewantwortet und übergeben erhalten. Später kam ein Kodizill zum Vorschein, in welchem soviele Vermächtnisse angeordnet waren, daß sie die Verlassenschaft überstiegen. Als ein Vermächtnisnehmer nun auf Auszahlung seines Vermächtnisses klagte, wendete der Erbe ein, er habe sich bei Abgabe der Erbserklärung in Unkenntnis des Kodizills und daher in einem Irrtum befunden, auf Grund dessen er seine Erbserklärung hiemit als ungültig anfechte. Ueberdies müßte sich der Kläger auf alle Fälle nur mit der Hälfte der angesprochenen Summe bescheiden, da die Vermächtnisse den Verlassenschaftswert um das doppelte überstiegen. Wie ist zu entscheiden?

128.

Nach dem Tode des Erblassers meldeten sich drei Leute bei Gericht als Zeugen eines von dem Verstorbenen mündlich errichteten Testamentes, worin der unvermählt Gestorbene seine uneheliche Tochter zur Universalerbin eingesetzt hatte. Das Gericht nahm ihre Aussage formgerecht zu Protokoll. Auf der Heimfahrt vom Termin stürzte das Automobil, in dem sie die Rückfahrt angetreten hatten um und es kamen zwei Zeugen dabei ums Leben. Vier Jahre nach dem Tode des Erblassers kam sein einziger Bruder aus Amerika zurück, pflog Erhebungen und glaubte behaupten zu können, daß die Zeugen falsch ausgesagt hätten. Er beantragte

nunmehr ihre eidliche Vernehmung, und als sich herausstellte, daß zwei davon nicht mehr am Leben seien, focht er das Testament deswegen an, weil es nicht durch die eidliche Aussage mindestens zweier Zeugen bekräftigt sei. Wie ist zu entscheiden?

129.

Otto Müller ist im Grundbuch als Eigentümer eines Hauses eingetragen. Zugleich ist im Grundbuch ersichtlich gemacht, daß ihm Hans Becher fideikommissarisch substituiert sei. In welcher Weise geschah diese Eintragung im Grundbuch? Müller beabsichtigt ein Hypothekendarlehen auf das Haus aufzunehmen. Darf er das ohneweiters oder bedarf er hiezu der Zustimmung des Substituten? Wie ist die Rechtslage bei Erteilung, wie bei Verweigerung der Zustimmung?

130.

In seinem Testamente hatte der Erblasser seinen Sohn auf den Pflichtteil gesetzt. Bevor es zu seiner Auszahlung kam, war ein Haus aus der Erbschaft verkauft worden, wobei ein Preis erzielt wurde, der den in die Inventur aufgenommenen Schätzwert überstieg. Der Noterbe verlangte, daß der Berechnung seines Pflichtteiles der Kaufpreis zugrunde gelegt werde, wogegen der geklagte Erbe einwendete, daß für die Berechnung des Pflichtteils der reine Wert am Todestage maß-

gebend und dieser Wert durch die Inventur festgestellt sei. Darauf antwortete der Noterbe, er sei der Inventur nicht beigezogen worden, habe das Inventar auch nicht unterschrieben. Wie liegt der Rechtsfall? Wie läge er, wenn der Noterbe der Inventur beigezogen worden wäre, das Inventar aber mit Protest, wie wenn er es widerspruchslos unterschrieben hätte?

131.

Erwin Berger hatte in seinem Testamente die Errichtung einer Stiftung mit dem Betrage von 10.000 S zur Unterstützung armer Studenten seiner Vaterstadt aus den Zinsen verfügt. Nach seinem Tode wurde die Stiftung errichtet. Die Finanzprokuratur klagte den Universalerben jedoch, er möge außer dem Kapitale im Betrage von 10.000 S auch 7% Zinsen vom Todestage bis zum Erlagstage bezahlen. Welcher Gedanke lag diesem Anspruch zugrunde und war er richtig?

132.

Ehegatten hatten gleichzeitig Testamente errichtet, in denen Jedes das Andere zum Universalerben einsetzte. Im Testamente der Gattin stand überdies, daß sie ihrem Gatten ihr Haus in Korneuburg vermache. Nachher wurde die Ehe einverständlich getrennt. Nun errichtete die Gattin eine letztwillige Verfügung, in welcher sie ihrem Gatten die Hälfte jenes Hauses vermachte. Sie starb dann

und ihr Gatte gab die Erbserklärung auf Grund der ersten Verfügung ab. Wie ist vorzugehen und was ist Rechtens?

133.

Der Erblasser hatte angeordnet: „Zu meiner Erbin ernenne ich meine wegen Geisteskrankheit entmündigte Frau und substituiere ihr fideikommissarisch meinen Bruder“. Nach dem Tode des Erblassers erlangte die Witwe wieder den Vollbesitz ihrer Geisteskräfte, die Entmündigung wurde aufgehoben. Sie starb mit Hinterlassung eines Testamentes, in welchem sie den ihr substituierten Bruder ihres verstorbenen Gatten zum Universalerben einsetzte. Zu ihrem Nachlaß gaben sowohl dieser Bruder, als auch die gesetzlichen Erben der Witwe die Erbserklärungen ab. Der Bruder gab überdies die Erbserklärung zum Nachlaß seines Bruders auf Grund der testamentarischen Substitution ab. Die gesetzlichen Erben der Witwe machten geltend, der zum Universalerben eingesetzte Schwager sei erbunwürdig, weil er die Erblasserin zur Errichtung des Testamentes gezwungen habe. Gesetzt, es gelänge ihnen dieser Beweis. Wie ist die Rechtslage?

134.

Der kinderlose Erblasser hatte verfügt: Zu meinen Erben ernenne ich meine Mutter und meine Gattin zu gleichen Teilen. Meine Gattin soll nach dem Tode meiner Mutter auch die dieser hinter-

lassene Vermögenshälfte erhalten. Die Gattin starb jedoch bald nach Errichtung des Testamentes. Der Erblasser heiratete ein zweites Mal. Die zweite Ehe war nicht glücklich. Die Ehegatten hoben die eheliche Gemeinschaft faktisch auf, ohne daß eine Ehescheidung gerichtlich erfolgt wäre. Einen Monat nach dem Erblasser starb seine Mutter. Die Witwe gab nun die Erbserklärung zum ganzen Nachlaß auf Grund des Testamentes, die gesetzlichen Erben gaben sie auf Grund des Gesetzes ab. Wie wird das Nachlaßgericht vorgehen, wem gebührt der Nachlaß?

135.

Ehegatten hatten ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in welchem sie sich gegenseitig zu Erben einsetzten und die Kinder des andern Teiles aus einer früheren Ehe mit Legaten bedachten. Nach dem Tode des Gatten nahm die Witwe die Erbschaft und nahmen ihre Kinder erster Ehe die Legate in Anspruch, zugleich widerrief aber die Witwe ihr eigenes Testament. Als sie bald darauf starb, verlangten die Kinder des vorverstorbenen Gatten aus dessen erster Ehe die Legate, indem sie den späteren Widerruf als ungültig, weil unsittlich bezeichneten. Was ist Rechtens? Wie hätten die Gatten sich gegen die Eventualität eines solchen Widerrufs schützen, wie hätten sie ihn unmöglich oder doch unschädlich machen können?

136.

Ein Mann, dessen Ehe mit Kindern nicht gesegnet war, hatte in seine Testamente seine beiden Brüder, die auch seine nächsten gesetzlichen Erben waren, zu Erben eingesetzt, ihnen jedoch große Legate auferlegt. „Meine Gattin,“ hieß es in dem Testamente, „setze ich auf den Pflichtteil.“ Nachher wurde dem Testator ein Sohn geboren. Wie ist die Rechtslage namentlich der Legatäre und der Witwe?

137.

Der Erblasser hatte den A zum Universalerben eingesetzt und dem B den lebenslänglichen Fruchtgenuß an einem Kapital von 50.000 S vermacht, ferner verfügt, daß das Kapital nach Erlöschen des Fruchtgenusses dem A, und wenn er vor B versterbe, den Erben des A zufallen solle.

A bestellte das Kapital mittelst Notariatsaktes seiner Tochter als Heiratsgut.

A starb ohne Testament vor B, der ihm bald im Tode folgte. A hinterließ außer der Tochter noch einen Sohn. Dieser behauptete, das Kapital sei ihm zur Hälfte angefallen, die Tochter aber berief sich darauf, daß es ihr als Heiratsgut zugewendet worden sei. Was ist Rechtens?

138.

Peter Köhler wanderte nach Amerika aus, ließ sich vorher von seinem Vater Anton Köhler sein

Erbteil auszahlen und verzichtete dem Vater gegenüber rechtsgültig auf sein Erbrecht. Nach Jahr und Tag kehrte er zurück, wurde in den Haushalt des Vaters wieder aufgenommen und lebte dort bis zum Tode Anton Köhlers. In dessen Nachlaß fand sich ein nach der Auswanderung Peters, jedoch vor dessen Rückkehr errichtetes Testament, in welchem Peter zum Universalerben eingesetzt, seine einzige Schwester mit Stillschweigen übergegangen war. Man wußte, daß der Erblasser diese Tochter immer beargwöhnt und nicht für sein Kind gehalten hatte, vielmehr glaubte, sie entstamme einem Ehebruche seiner vorverstorbenen Frau. Die Tochter focht das Testament an, indem sie behauptete, der Sohn sei infolge des Erbverzichtes erbunfähig geworden. Der beklagte Sohn wendete ein, die Tochter sei kein Kind des Erblassers gewesen, sie sei vielmehr die uneheliche Tochter des Anselm Dungler. Dieser bestätigte diese Behauptung als Zeuge in diesem Prozesse. Ferner wendete der Sohn ein, die Tochter sei erbunwürdig, er, der Sohn, habe sie dabei betreten als sie das Testament zu vernichten versuchte. Gesetzt es wären beide Einwendungen in tatsächlicher Beziehung bewiesen, wie ist die Rechtslage? Wie wäre sie wenn der Erbverzicht des Sohnes dem Testament nachgefolgt wäre? Wie wenn der Sohn solchenfalls beweisen könnte, der Erblasser

habe das Testament am Tage nach dem Erbverzicht seinem Anwalt zur Aufbewahrung übergeben?

139.

Jemand hatte in seinem Testamente seine Eltern mit dem Bemerken enterbt, daß sie ihn schlecht erzogen hätten. Als er starb lebten beide Elternteile, außerdem waren drei Kinder vorhanden. Die Eltern klagten auf den Pflichtteil, weil der Enterbungsgrund rechtlich und sachlich unrichtig sei. Was ist Rechtens?

140.

Jemand war mit Hinterlassung einer Gattin und eines Sohnes, der sein einziges Kind war, gestorben. In seinem Testamente hatte er die Hälfte seines Vermögens seiner Gattin, die andere Hälfte unter Uebergang seines Sohnes dessen unehelicher Tochter zugewendet. Die Gattin und die volljährige uneheliche Tochter gaben Erbserklärungen auf Grund des Testamentes ab, der Sohn beteiligte sich nicht am Abhandlungsverfahren. Drei Jahre nach seinem Vater starb auch er unvermählt. Zu seinem Nachlaß gab seine Mutter auf Grund des Gesetzes die Erbserklärung ab und klagte sodann seine uneheliche Tochter auf den ihrem Sohne gebührenden Pflichtteil. Die Geklagte wendete ein, die Enterbung bestehe zu Recht, weil der Sohn ein Verschwender gewesen sei, die Klägerin sei über-

dies zur Klage nicht legitimiert, weil der Pflichtteilsanspruch nicht vererblich sei.

Würde der Fall wesentlich anders liegen, wenn etwa die Beklagte zur Zeit des Erbanfalles nach ihrem Großvater noch minderjährig gewesen wäre und ihr Vater die Erbschaft für sie angetreten hätte?

141. ✓

In einem Testamente hatte der Erblasser verordnet: „Meine Gattin soll, weil sie mir untreu war, von meinem Vermögen nichts, nicht einmal den mangelnden anständigen Unterhalt bekommen.“ Diese Bestimmung wendete der Erbe ein, als die Gattin auf Gewährung des mangelnden anständigen Unterhaltes klagte. Wie ist zu entscheiden?

Wie wäre zu entscheiden, wenn der Erblasser bloß gesagt hätte: „Ich enterbe meine Gattin“, ohne einen Grund dafür anzugeben?

142.

Ein Einzelkaufmann, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, stirbt, mit Hinterlassung eines Testamentes, durch welches das Noterbrecht seines Sohnes verletzt wird. Der Sohn klagt die Firma auf den Pflichtteil. Diese wendet Mangel der Rechtspersönlichkeit und der Passivlegitimation ein. Was ist Rechtens?

143.

Nach dem Tode des Gatten klagte die Witwe den Nachlaß auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes nach § 92 ABGB, indem sie dabei auf § 796 ABGB hinwies, worin die Heranziehung des Nachlaßvermögens zur Leistung des Unterhaltes ausdrücklich geregelt sei. Was ist dagegen einzuwenden?

144.

Ein Ehemann war an seinem Schreibtisch erschossen aufgefunden worden. Auf dem Schreibtisch lag ein angefangener Brief an seinen Anwalt, in welchem der Auftrag zur Einbringung einer Scheidungsklage wegen Ehebruchs enthalten war. Der Tod hatte offenbar die Vollendung des Schreibens verhindert. Dies lenkte den Verdacht auf die Gattin, die in der Tat der Urheberschaft überwiesen wurde. Als sie in der Folge den mangelnden anständigen Unterhalt aus der Verlassenschaft begehrte, verweigerten ihn die Erben unter Hinweis auf diesen Tatbestand. Durften sie dies?

145.

Der Erblasser war einziger Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Vermögen sich aus einem Hause, der Geschäftseinrichtung und den Außenständen zusammensetzte. Ein auf den Pflichtteil gesetzter Sohn verlangte die Auf-

nahme dieser Gegenstände in das Inventar und ihre Einbeziehung in die Berechnungsgrundlage seines Pflichtteils. Ein Gläubiger der Gesellschaft verlangte dagegen ihre Absonderung vom Vermögen des Universalerben nach § 812 ABGB. Wie ist über diese Anträge zu entscheiden?

146.

Die Vormundschaft des minderjährigen unehe-lichen Sohnes des Erblassers klagt dessen Verlassenschaft auf Feststellung der außerehelichen Vaterschaft. Das Interesse an der alsbaldigen Feststellung ist dadurch gegeben, daß eine Leistung von Unfallrenten von ihr abhängt. Die Verlassenschaft verlangt die Abweisung der Klage als materiell unzulässig. Der Kläger macht geltend, daß es möglich sein müsse solche Statusverhältnisse auch gegenüber Dritten dort zu klären, wo davon Leistungspflichten des Dritten abhängen. Wie ist zu entscheiden?

147.

Der Erblasser, auf den Tod krank, vor Schwäche kaum fähig, sich zu bewegen oder zu sprechen, jedoch bei voller Vernunft, wird von seiner Gattin bestürmt, ihren Lieblingssohn zum Universalerben einzusetzen, die beiden andern Kinder aber auf den Pflichtteil zu beschränken. Tage-lang währt sich der erschöpft daliegende Mann

gegen dieses Ansinnen, schließlich bricht sein Widerstand zusammen. Es wird der Notar gerufen, vor dem der Erblasser seinen letzten Willen mit ersterbender Stimme in obigem Sinne erklärt, nachdem er unmittelbar vor dem Erscheinen des Notars seine Frau angefleht hat, ihm diese Entschließung zu ersparen. Die auf den Pflichtteil gesetzten Kinder fechten das Testament wegen Zwanges an. Was ist Rechtens?

148.

Eine Frau ist von einem Automobil überfahren und körperlich schwer verletzt worden. Sie liegt im Spital und als bei einer ärztlichen Visite die Frage des Schmerzensgeldes zur Sprache kommt, meint der leitende Arzt, sie werde seines Erachtens wenigstens 10.000 S Schmerzensgeld bekommen. Darauf erwidert die Kranke, das sei ihr angenehm zu hören, sie vermachte diesen Betrag ihrem aus einem illegitimen Verhältnis stammenden Sohne, da sie wisse, daß sie das Spital nicht lebend verlassen werde. Dabei sind der leitende Arzt, sein Assistent und die Krankenschwester anwesend. Als der Zustand der Kranken sich verschlimmert, schreibt sie eines Tages mit Bleistift auf den neben ihr liegenden Temperaturzettel, daß sie ihren Freund, den sie mit Namen nennt, zum Universalerben einsetze. Sie unterschreibt diese Bemerkung mit Vor- und Zunamen- verliert bald

darauf die Besinnung und stirbt. Auf Grund jener schriftlichen Verfügung gibt der Freund der Verstorbenen die Erbserklärung ab. Nun klagt der Sohn der Verstorbenen auf den Pflichtteil. Wie ist die Rechtslage? Wie steht es mit jenem Vermächtnis?

149.

Wilhelm Robrecht lebt mit seiner Gattin, die er der Untreue verdächtigt, in Unfrieden. Es gibt täglich Streit und hie und da auch Tätlichkeiten. Als er seine Frau eines Tages dabei betritt, wie sie ihm aus seiner Brieftasche einen Betrag von 200 S zu entwenden versucht, jagt er sie aus dem Hause. Am selben Tage, es ist der 12. Jänner 1910, macht er ein holografes Testament, in welchem er seinen Neffen Andreas Robrecht zum Universalerben einsetzt. Um diese Zeit ist Wilhelm Robrecht kinderlos. Am 18. Juli 1910 gebiert jedoch seine Frau eine Tochter, die den Namen Antonie erhält. Wilhelm Robrecht bestreitet die Ehelichkeit dieses Kindes, verliert aber den Prozeß in allen Instanzen. Er stirbt am 25. August 1912. Am 10. November 1912 stirbt auch Antonie. Antoniens Mutter gibt sowohl zum Nachlaß Antoniens als zu jenem Wilhelm Robrechts die Erbserklärung auf Grund des Gesetzes ab und belangt den Universalerben Andreas Robrecht auf Ungültigerklärung seiner Erbeinsetzung. Auf welche Gesetzesstelle wird sie sich dabei ge-

stützt haben? Der Beklagte wendet wegen jenes an Wilhelm Robrecht versuchten Diebstahls Erbunwürdigkeit ein. Wie wird der Richter entscheiden?

150.

Das Vermögen des Erblassers war nach dem Gesetze seiner Gattin und seinem Bruder je zu einer Hälfte angefallen, beide hatten die Erbschaft vor Gericht angenommen. Im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung behauptete die Gattin, der Bruder sei dem Erblasser 5000 S aus einem Darlehen schuldig geworden, und da der Bruder es leugnete, klagte die Witwe ihn auf Feststellung des Bestandes dieser Schuld und ihre Aufnahme in das Verlassenschaftsinventar. Der Bruder bestritt die aktive und passive Klagslegitimation, indem er namentlich geltend machte, daß ihm als Erben jedenfalls die Hälfte der Forderung gehöre, er könne doch nicht zugleich Gläubiger und Schuldner sein. Wie steht es mit dieser Einwendung? Ueberdies machte der Beklagte geltend, der Verstorbene habe ihm einmal gelegentlich eines Besuches im Hause des Beklagten, als die Rede auf diese Schuld kam, gesagt: „Solange ich lebe, brauchst du mir das Geld nicht zurückerstatten und nach meinem Tode erst recht nicht“. Dabei sei ein damals zu Besuch weilender Freund, ferner die Hausgehilfin,

die gerade den Tisch deckte und der Hauslehrer des Sohnes anwesend gewesen. Es liege in dieser Erklärung ein schenkungsweiser Schulderlaß und ein Schuldvermächtnis, das ihn befreie. Wie ist zu entscheiden?

Abteilung 2: Rechtsfälle aus dem Verwaltungsrecht und dem Verwaltungsprozeßrecht. Von **Dr. Adolf Merkl**, ao. ö. Professor der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität in Wien.

Abteilung 3: Rechtsfälle aus dem Völkerrecht. Von **Dr. Alfred Verdroß**, o. ö. Professor der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität in Wien, Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes.

Bisher sind erschienen:

Band I, Abteilung 3: Rechtsfälle aus dem Arbeitsrecht. Von **Dr. Emanuel Adler**, o. Universitätsprofessor und Sektionschef i. R. in Wien.

Band II, Abteilung 2: Rechtsfälle aus dem Wechsel- und Scheckrecht. Von **Dr. Rudolf Pollak**, o. Universitätsprofessor und o. ö. Professor an der Hochschule für Welthandel in Wien.

Abteilung 3: Rechtsfälle aus dem Recht der Vertragsversicherung. Von **Dr. Albert Ehrenzweig**, ao. Universitätsprofessor und Sektionschef i. R. in Wien.

Band III, Abteilung 1: Rechtsfälle aus dem Zivilprozeßrecht. Von **Dr. Georg Petschek**, o. ö. Universitätsprofessor in Wien.

Band IV. Rechtsfälle aus dem Strafrecht und dem Strafprozeßrecht. Von **Dr. Erwein Höpler**, ao. Universitätsprofessor und Generalprokurator in Wien, und **Dr. Georg Lelewel**, ao. Universitätsprofessor und Rat des Obersten Gerichtshofes in Wien.

